



Abs.: MA 5 – Finanzwesen; 1., Ebendorferstraße 2, 1082 Wien

**An die
Magistratsdirektion -
Gruppe Koordination**

**Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 5
Finanzwesen**
1., Ebendorferstraße 2
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 86559
Fax: +43 1 4000 99 86510
post@ma05.wien.gv.at
www.wien.at/finanzen/

GZ: MA 5 – 597322-2013

Wien, 23.08.2014

Prüfungsergebnis des Rechnungshofes betreffend Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien; Stellungnahme zum Prüfbericht; getroffene Maßnahmen

DRINGEND!

zu GZ: MDK-798950-1/14

Vorher zur Einsicht
Frau amtsführende
Stadträtin für Finanzen,
Wirtschaftspolitik und
Wiener Stadtwerke,
Vizebürgermeisterin
Mag^a Renate Brauner

Bezugnehmend auf das do Schreiben vom 14. Juli 2014 wird in der Beilage der Entwurf einer Stellungnahme zur do Verwendung übermittelt.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die MA 5 auch die Magistratsabteilungen 6 und 50, die Bereichsleitung für Finanzmanagement der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales sowie die Unternehmungen Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wien Kanal, deren Zuständigkeitsbereich durch die gegenständliche Gebarungsprüfung unmittelbar betroffen ist, um entsprechende Stellungnahmen ersucht hat. Die vergleichweisen Ausführungen im beiliegenden Entwurf zu Punkt 23.1 des Rechnungshof-Berichtes im Zusammenhang mit den Finanzschulden Wiens je Einwohnerin bzw Einwohner fußen auf der, diesem Schreiben zur Information angeschlossenen Tabelle.

Sachbearbeiter:
Gerhard Mörtl, SR
Tel.: +43 1 4000 86564

Mit freundlichen Grüßen
Der Finanzdirektor:

Mag. Griebler, MBA

pro Kopf Verschuldung	2012	
Burgenland Gesamt	2083	
Burgenland Land		926
Burgenland Gemeinden		1157
Kärnten Gesamt	3992	
Kärnten Land		2777
Kärnten Gemeinden		1215
Niederösterreich Gesamt	4438	
Niederösterreich Land		2165
Niederösterreich Gemeinden		2273
Oberösterreich Gesamt	2158	
Oberösterreich Land		226
Oberösterreich Gemeinden		1932
Salzburg Gesamt	5775	
Salzburg Land		4618
Salzburg Gemeinden		1157
Steiermark Gesamt	2840	
Steiermark Land		1289
Steiermark Gemeinden		1551
Tirol Gesamt	1388	
Tirol Land		309
Tirol Gemeinden		1079
Vorarlberg Gesamt	2089	
Vorarlberg Land		301
Vorarlberg Gemeinden		1788
Wien Gesamt	2498	

Quelle: Fiskalrat

ENTWURF

I. Stellungnahme des Stadtsenates

zum Ergebnis der Überprüfung

**betreffend Konsolidierungsmaßnahmen
der Bundeshauptstadt Wien
durch den Rechnungshof**

**II. Erklärung des Stadtsenates
über die getroffenen Maßnahmen**

zum Ergebnis der Überprüfung

**betreffend Konsolidierungsmaßnahmen
der Bundeshauptstadt Wien
durch den Rechnungshof**

I. Stellungnahme des Stadtsenates zum Bericht des Rechnungshofes:

Vorab darf festgehalten werden, dass die Stadt Wien den vorliegenden Bericht des Rechnungshofes als wertvollen Beitrag für die gesamtwirtschaftliche Verantwortung einer kommunalen österreichischen öffentlichen Gebietskörperschaft im Zuge einer weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, als auch im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des für Länder und Gemeinden maßgeblichen Rechnungswesens ansieht.

Einleitend werden dazu die nachstehenden grundsätzlichen Ausführungen getroffen:

Wien in der internationalen Wirtschaftskrise 2007/08

Eine Beurteilung der Finanzpolitik in den vom RH beurteilten Jahren 2008 bis 2012 erscheint ohne Berücksichtigung der einschneidenden und bis heute andauernden Wirtschaftskrise nicht möglich.

Ab Sommer 2007 entwickelte sich ausgehend von den USA langsam aber stetig die tiefe globale Wirtschafts-, Finanzmarkt- und Bankenkrise, die im September 2008 durch den Bankrott von Lehman Brothers ihren ersten Höhepunkt fand. Diese führte zu einem beispiellosen Wirtschaftseinbruch in der Realwirtschaft und Folgen, an denen die EU nach wie vor laboriert, insbesondere aufgrund einer sehr gedämpften konjunkturellen Entwicklung und extrem hoher Arbeitslosigkeit in vielen Mitgliedsstaaten.

Die Wiener Stadtregierung bekannte sich von Anfang an in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern – etwa bereits am 28. Oktober 2008 im Rahmen eines Gipfeltreffens – zu einem aktiven Gegensteuern mit Konjunktur- bzw. Investitionsprogrammen. Diese antizyklischen Maßnahmen der Finanz- und Wirtschaftspolitik haben zweifelsohne Spuren im Wiener Haushalt hinterlassen, das entschlossene Handeln wurde jedoch von Wirtschaftsforschern mehrfach als richtiger und unerlässlicher Schritt zur Stabilisierung des gesamten wirtschaftlichen Systems gewürdigt.

Der RH hat in seinem Prüfungsbericht das Faktum dieses dramatischen Wirtschaftseinbruchs jedoch nicht reflektiert.

Wien konnte für die aktiven Gegenmaßnahmen auf eine gute Ausgangsbasis zurückgreifen, hatte die Stadt doch bereits vor Ausbruch der Krise ihre Schulden nachhaltig verringert. So wurde der Finanzschuldenstand der Stadt Wien in Höhe von EUR 4,016 Mrd. am 31.12.1997 bis zum 31.12.2007 auf EUR 1,395 Mrd. reduziert, während andere Gebietskörperschaften ihren Schuldenstand in dieser Phase – trotz stabiler Konjunkturlage – erhöht hatten.

Wien: Herausforderung wachsende Stadt

Wien wächst seit Anfang des 21. Jahrhunderts stetig und rasch, derzeit um 24.000 EinwohnerInnen jährlich und ist damit seit 2000 etwa in der Größenordnung der Landeshauptstadt Linz gewachsen. Nach jüngsten Prognosen wird Wien bis 2029 im Ausmaß der Stadt Graz wachsen und dann die 2-Millionen-EinwohnerInnen-Marke überschreiten. Die damit einhergehenden Herausforderungen und Finanzierungserfordernisse im Infrastrukturbereich – hier seien nur beispielhaft die Bereiche Kinderbetreuung, Bildung und das Wiener Schulbauprogramm genannt – finden ebenfalls keinerlei Erwähnung im vorliegenden RH-Bericht.

Wien: Konsolidierung eingeleitet

Ausgehend von den oben beschriebenen Strategien, mit Investitionspaketen zur Stützung der Realwirtschaft und zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit aktiv beizutragen, begann die Stadt Wien auf Basis des Stabilitätspaktes, die Neuverschuldung im untersuchten Zeitraum nachhaltig zurückzufahren.

Wiens Konsolidierungskonzept entspricht dem Stabilitätspakt und sieht vor, die Neuverschuldung gegenläufig zur Wirtschaftsentwicklung zu gestalten, dh bei guter Konjunktur werden Schulden zurückgeführt und bei schlechter Konjunktur wird maßvolle Neuverschuldung in Kauf genommen. Darum zeigt sich besonders deutlich, dass bereits bei erster wirtschaftlicher Erholung beginnend im Jahr 2010 (dem Jahr mit den aufgrund konjunktureller Maßnahmen stärksten Ausgabensteigerungen von 4,11 % und Einnahmensteigerungen im Ausmaß von 1,52 %, nach Einnahmenverlusten von minus 1,81 % im Jahr 2009) die Neuverschuldung reduziert wurde.

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

	2008	2009	2010	2011	2012
Ausgaben	-	2,72	4,11	1,89	1,53
Einnahmen	-	-1,81	1,52	3,78	4,51

Gesetzliche Bestimmungen als klarer Rahmen für Wiener Finanzverwaltung

Die Stadt Wien hält sich an geltende Rechtsvorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV). Die Position des RH, der die Übernahme der Bundesregelungen wünscht, ist bekannt. Verhandlungen über eine Veränderung der VRV sind im Laufen, aber es muss seitens der Stadt Wien davon ausgegangen werden, dass an sie keine anderen Maßstäbe angelegt werden und werden können als die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Diesen fühlt sich die Stadt Wien verpflichtet.

Dasselbe gilt für die Darstellung von „Wiener Wohnen“, „Wien Kanal“ und dem Krankenanstaltenverbund (KAV). Auch die maßgeblichen EU-Regelungen unterscheiden zwischen dem sogenannten Sektor Staat und anderen Sektoren. Wiener Wohnen und Wien Kanal zählen nicht

zum staatlichen Sektor, sodass die vom Haushalt der Stadt Wien getrennte Gebarung auf geltendem Recht basiert.

Darüber hinaus werden sowohl die Voranschläge wie auch die Rechnungsabschlüsse von Wiener Wohnen, Wien Kanal und KAV in der gleichen Sitzung des Wiener Gemeinderats wie das Wiener Budget selbst beschlossen und die zugehörigen Unterlagen zeitgerecht, gemeinsam und sogar in der gleichen Sitzung vorgelegt. Die Darstellung ist also in der Gesamtschau transparent, rechtlich korrekt, vollständig und nachvollziehbar.

Ziel: Wirtschaftswachstum als Weg zur Konsolidierung

Nach Ansicht der Stadt Wien liegt durch den innerösterreichischen Stabilitätspakt ein klares Konzept der Konsolidierung vor. Die Anregung des Rechnungshofs, Mittel der Wohnbauförderung für Konsolidierungsmaßnahmen des Wiener Budgets zu verwenden, steht im absoluten Widerspruch zur Wohnbau- und Finanzpolitik der Stadt Wien. Rücklagen von Infrastrukturmaßnahmen für Rückzahlungen von Fremdmitteln aufzuwenden, widerspricht dem klaren politischen Ziel, die hohe Wiener Lebensqualität zu halten und auszubauen und mit Aufträgen für die Wiener Wirtschaft zum Konjunkturaufschwung beizutragen, gegen Arbeitslosigkeit zu kämpfen mit dem Ziel, die Einnahmen der öffentlichen Hand zu steigern, Ausgaben zu senken und damit den öffentlichen Haushalt zu konsolidieren.

Konjunkturstützende Maßnahmen wie Investitionspakete, bildungspolitische Schwerpunktsetzungen wie der Wiener Gratiskindergarten oder der Infrastrukturausbau in der wachsenden Stadt sind Teil eines politisch bewusst gesetzten Konsolidierungskonzepts, das die gesamtwirtschaftliche Gesundung im Auge hat. Die Einnahmen, die ein selbsttragendes Wachstum generiert und die Kosten, die es zu vermeiden hilft (wie z.B. Kosten für Arbeitslosigkeit und ihre sozialen Folgen), tragen wesentlich zur budgetären Entlastung bei.

Die Stadt Wien betrachtet die kritische Reflexion des RH als wichtigen Beitrag zur Optimierung der Finanzverwaltung der Stadt, erlaubt sich aber auf § 15 Abs 1 des RechnungshofG hinzuweisen, der auch für Wien als Gemeinde maßgeblich ist: „Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarung, auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper.“

Diese grundsätzlichen Ausführungen werden vorerst schwerpunktmäßig folgendermaßen näher spezifiziert:

A. Der ab Sommer 2007 vom US-Immobilienmarkt ausgehende Zusammenbruch der Märkte für strukturierte Wertpapiere (Asset Backed Securities, ABS), einer Produktklasse, die bis zum damaligen Zeitpunkt noch keinen ernsthaften Realitätstest zu bestehen hatte, löste eine massive Liquiditäts- und Solvabilitätskrise aus. An deren Höhepunkt führte die Insolvenz der US-Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 zu einem rapiden Vertrauensverfall auf den Kapitalmärkten. Ein Totalzusammenbruch der Finanzmärkte konnte nur durch sofortige, global koordinierte Liquiditätshilfen der Notenbanken in Kombination mit einer gleichfalls international abgestimmten Intervention der Regierungen verhindert werden. Einlagegarantien für Sparer, Staatsgarantien für Bankanleihen sowie Kapitalmaßnahmen für das Bankensystem mit Nachrangkapital und direkter staatlicher Kapitalzufuhr sicherten die Grundfunktionen der Banken ab. Nicht verhindert werden konnte das Übergreifen der Vertrauenskrise auf Konsumenten und Investoren. Weite Teile der Realwirtschaft wurden durch Umsatzrückgänge massiv getroffen. Die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungsquoten konnten durch Arbeitsmarkt- und Konjunkturmaßnahmen nur zum Teil gedämpft werden. Ausgehend von der Tatsache, dass die Verschuldungs- und Haftungskapazität der öffentlichen Haushalte – nicht zuletzt auch wegen stark sinkender Steuereinnahmen – an ihre Grenzen stößt, ist mit einer noch für mehrere Jahre äußerst gedämpften konjunkturellen Dynamik zu rechnen.

Diese Sachverhaltsschilderung – die sich in zeitlicher Hinsicht mit dem vom Rechnungshof gewählten Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 deckt und Herrn Hon-Prof Dr Wilfried Stadler¹ zuzuschreiben ist, legt die äußeren Umstände, die zur nach wie vor anhaltenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise führten, kurz und prägnant dar.

Die Wiener Stadtregierung hat sich aufgrund der massiven Auswirkungen dieses Krisenszenarios bewusst entschlossen, mittels Konjunkturpaketen, öffentlichen Investitionen etc die Wiener Wirtschaft aufrechtzuerhalten bzw zu beleben, bis sich ein selbsttragendes Wachstum wieder einstellt.

Diese umfassenden Maßnahmenpakete zur Stützung des Arbeitsmarktes und der Konjunktur haben zweifelsohne deutliche Spuren im Haushalt der Stadt Wien hinterlassen.

Dieses entschlossene Handeln war nicht nur in und für Wien, sondern infolge der Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Verantwortung durch alle Gebietskörperschaftsebenen Österreichs gesamtwirtschaftlich sinnvoll und tatsächlich wirksam. In diesem Zusammenhang merkte sogar der

¹ in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat, 2010, S 118

Staatsschuldenausschuss (nunmehr: Fiskalrat) in der Darlegung der Rahmenbedingungen zu seinen Empfehlungen vom 3. Juli 2013 an, dass „die Europäische Kommission im Mai 2013 feststellte, dass sich Österreich unter den schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gut behaupten konnte, und dass Fortschritte in Richtung Einhaltung der mehrdimensionalen Fiskalregeln in den kommenden Jahren erzielt werden sollten [...]“.

Zumal die Finanz- und Wirtschaftskrise bzw deren Auswirkungen weiter andauern, stellt die vom Rechnungshof durchgeführte Gebarungüberprüfung für die Jahre 2008 bis 2012 im Hinblick auf die Konsolidierung der Stadt Wien gerade in diesem Zeitraum sowie die eingeforderte Reduktion der Schuldenquote – wohlgermerkt unter den gegebenen Rahmenbedingungen – eine große Herausforderung dar. Damit im Zusammenhang stehend wird darauf hingewiesen, dass der Finanzschuldenstand der Stadt Wien vom 31.12.1997 in Höhe von rd EUR 4,016 Mrd bis zum 31.12.2007 auf rd EUR 1,395 Mrd reduziert wurde, um in ökonomisch schwierigeren Zeiten, entsprechenden Handlungsspielraum zu haben.

Weiters ist das Augenmerk des Rechnungshofes auch auf den Umstand zu lenken, dass Wien in den vergangenen Jahren ein maßgebliches Bevölkerungswachstum zu verzeichnen hatte. Dieses wird, wenn man den Prognosen der Bundesanstalt Statistik Austria Glauben schenkt, auch zukünftig anhalten. Noch vor dem Jahr 2030 wird nach derzeitigen Schätzungen mit dem Erreichen bzw Überschreiten der 2 Millionen-Einwohner-Grenze gerechnet. Die mit diesem massiven Bevölkerungswachstum einhergehenden Herausforderungen an die Infrastruktur und damit letztendlich auch an den Haushalt der Stadt Wien sind beachtlich.

Es ist bedauerlich feststellen zu müssen, dass der Rechnungshof weder die Realität der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, noch die Realität des Bevölkerungswachstums sowie deren umfassende finanzielle Auswirkungen im vorliegenden Bericht erwähnt bzw berücksichtigt hat.

B. Da der Rechnungshof im vorliegenden Bericht wiederholt zB eine gesamthafte Bewertung und Darstellung des Vermögens der Stadt Wien unter Einbeziehung aller Unternehmungen gemäß § 71 Wiener Stadtverfassung – WStV sowie der direkten und indirekten Beteiligungen moniert, erachtet es die Stadt Wien als angezeigt darauf hinzuweisen, dass die Wiener Rechenwerke nicht zuletzt in Beachtung des Art 18 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG sowie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997 die aktuelle und geltende Rechtslage rezipieren und rechtskonform sind.

Die ausdrückliche Empfehlung des Rechnungshofes in Punkt 2.2, einen „zwischenzeitig vorliegenden Entwurf einer neuen VRV grundsätzlich umzusetzen“ erscheint nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass der Rechnungshof in die laufenden Gespräche zwischen Bund, Ländern, Österreichischem Städtebund und Österreichischem Gemeindebund über ein neues

Rechnungswesen für Länder und Gemeinden eingebunden ist, als bemerkenswert. Diese Vorgangsweise steht in einem Spannungsverhältnis zu Art 127a Abs 1 B-VG, wonach sich die Überprüfung des Rechnungshofes auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die *Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften*, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken hat.

Die Stadt Wien bekennt sich – dokumentiert nicht zuletzt mit dem unter Wiener Vorsitz gefassten Beschluss der LandesfinanzreferentInnenkonferenz vom 11. Oktober 2013 – zum Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht). Die Haushaltsregelungen sind dabei nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit zu gestalten. Die Grundsätze für sonstige – über Form und Gliederung hinausgehende – Vorschriften für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften können nur einvernehmlich bundesweit einheitlich durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt werden. Dabei sind selbstverständlich auch die EU-rechtlichen Rahmenbedingungen und Abgrenzungen zwischen dem Sektor Staat bzw dem Sektor Privat gemäß dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – ESGV zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Zusammenhang erscheint es der Stadt Wien als wesentlich darauf hinzuweisen, dass die vom Rechnungshof an der oben zitierten Stelle auch geforderte Reform des Voranschlags- und Rechnungswesens der Länder und Gemeinden nach dem Vorbild des Bundes, um eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Gesamtstaates zu ermöglichen, die Gefahr der Schaffung von lediglich Bewertungs- bzw Vermögensblasen nach sich zieht, zumal weite Bereiche des Vermögens von Gebietskörperschaften und damit auch der Stadt Wien zwar bewertet werden können, aufgrund der de facto Nichtmarktfähigkeit (öffentliche Krankenanstalten, Museen, Straßen, Parkanlagen, Quellschutzwälder etc stehen nicht zur Disposition oder sind per se unveräußerlich) in realiter jedoch „wertlos“ sind.

Im Einzelnen wird zu den Ausführungen des Rechnungshofberichtes wie folgt Stellung genommen:

Zu Seite 11 („Einleitung“)

Der im ersten Absatz enthaltenen Feststellung des Rechnungshofes, wonach „eine Konsolidierungsstrategie mit konkreten haushaltspolitischen Zielsetzungen und quantitativen Vorgaben zur Reduktion der Schuldenquote nicht vorlag“ kann seitens der Stadt Wien nicht gefolgt werden, da die Einhaltung der jeweils geltenden Österreichischen Stabilitätspakte und damit der darin festgelegten quantitativen Vorgaben trotz teilweise sehr schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen stets im Fokus stand. Der Rechnungshof hält in Punkt 59.2 auch ausdrücklich fest, dass die Stadt Wien ihr Stabilitätsziel im Jahr 2012 einhielt.

Eine gesamthafte Darstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Unternehmungen der Stadt Wien (Wiener Wohnen, Wien Kanal und Wiener Krankenanstaltenverbund) im Rechnungsabschluss der Stadt Wien – wie vom Rechnungshof im zweiten Absatz moniert – ist rechtlich nicht vorgesehen. Für die Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen ist gemäß der Anordnung durch § 87 Abs 5 WStV die Bestimmung des § 71 Abs 3 Z 1 lit f WStV maßgeblich. Wenngleich damit die Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse der Unternehmungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, ordnet § 71 Abs 2 WStV ausdrücklich an, dass deren Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde zu verwalten ist. Konsequenterweise normiert § 3 Abs 3 VRV, dass wirtschaftliche Unternehmungen, die eigene Wirtschaftspläne aufstellen, [ergänze: lediglich] mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust in den Voranschlag aufgenommen werden können. Dies gilt selbstverständlich auch für den Rechnungsabschluss einer Gemeinde.

Dass die Stadt Wien keine vollständigen Informationen über die finanziellen Verflechtungen zwischen ihrem Haushalt und den Beteiligungen haben soll, wird zurückgewiesen.

Die vom Rechnungshof angesprochenen Zahlungsströme an die Wiener Linien GmbH & Co KG werden in Entsprechung der Regelungen der VRV funktionell in der Aufgabengruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr auf dem dafür von der VRV vorgesehenen Unterabschnitt 650 Eisenbahnen, Ansatz 6501 – Wiener Linien (und nicht auf dem Ansatz 9140 – Beteiligungen) im Haushalt der Stadt Wien verrechnet. Konkret wird dazu bei den Ausführungen zu Punkt 50.2 Stellung genommen.

Zu Seite 14:

Der Rechnungshof vermeint im vierten Absatz, dass beim Wiener Krankenanstaltenverbund – Wr KAV gestiegener Finanzierungsbedarf durch Darlehensaufnahmen und Rücklagenauflösungen bedeckt wurde.

Der durch diese allgemein gehaltene Formulierung im Raum stehende Vorwurf, dass laufender Aufwand mittels Fremdmittel finanziert worden wäre, aber auch der Vorhalt, es bestehe keine Konsolidierungsstrategie, wird seitens der Stadt Wien zurückgewiesen.

Die Darlehensaufnahmen des Wr KAV dienen ausschließlich der Finanzierung von Bauvorhaben (zB Krankenhaus Nord). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von insgesamt EUR 349,69 Mio entfallen auf die nachstehenden Investitionsprojekte:

- 300 Mio EIB-Darlehen (Errichtung KH-Nord)
- 25,7 Mio Neubau Geriatriezentrum Baumgarten
- 18 Mio Adaptierung Geriatriezentrum Liesing
- 5,8 Mio Adaptierung Geriatriezentrum Donaustadt
- 0,2 Mio Personalwohnhaus Donaustadt

Für den Bereich der laufenden Aufwendungen ist nicht zuletzt als Ausfluss der Art 15a B-VG – Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl I Nr 200/2013, ein umfassendes Konsolidierungsprojekt („Gesundheitsausgabendämpfungspfad“) im Wr KAV aufgesetzt.

Zu den Feststellungen des Rechnungshofes im Zusammenhang mit der von ihm monierten Vermögensrechnung wird ua auf die Ausführungen zu den Punkten 2.2 und 17.1 verwiesen.

Zu Seite 20:

Die im dritten Absatz angeführte Mehrjahresplanung des Wr KAV basiert auf dem vom Wiener Gemeinderat beschlossenen Statut für diese Unternehmung. Sie umfasst dementsprechend im Sinne der rollierenden Finanzplanung die erwarteten Einnahmen und Ausgaben.

Zu Punkt 1:

Aufgrund der der Stadt Wien vorliegenden Informationen, umfassen die Prüfberichte des Rechnungshofes die anderen Bundesländer betreffend die Zeiträume 2005 – 2010, sodass das vom Rechnungshof angeführte Ziel einer bundesweiten Darstellung der Finanzlage der Landeshaushalte (in Wien des Gemeindehaushaltes) in naher Zukunft als ambitioniert erscheint.

Zu Punkt 2.2:

Ohne die grundsätzlichen Ausführungen zu Beginn dieser Stellungnahme wiederholen zu wollen, erlaubt sich die Stadt Wien darauf hinzuweisen, dass der Rechnungshof im Allgemeinen und aus guten Gründen sein Hauptaugenmerk auf die Einhaltung von geltenden Vorschriften legt. Als Beispiel sei hier generell der Österreichische Stabilitätspakt erwähnt, bei dem in der Vergangenheit – bedingt durch die eingetretene Finanz- und Wirtschaftskrise – alle Vertragspartner über erforderliche Abänderungen der Stabilitätsbeiträge übereinkamen, ohne eine (formale) Änderung desselben herbeizuführen. Obwohl die Stadt Wien stets ihre (letztendlich vereinbarten) Verpflichtungen

tungen erfüllt hat, wurde bei einer Prüfung des Rechnungshofes der (zugegebenermaßen geltende) Österreichische Stabilitätspakt als Maßstab herangezogen und die Stadt Wien für die Verfehlung der dort normierten Stabilitätsbeiträge kritisiert (siehe RH-Bericht Reihe Wien 2010/6, Haushaltsstruktur der Stadt Wien).

Die gegenständliche Empfehlung des Rechnungshofes, einen (bloß) vorliegenden Entwurf bereits umzusetzen, führt zwangsläufig dazu, dass die geltenden Regelungen der VRV (und sei es nur in Teilbereichen) nicht eingehalten werden (können) – wobei mit den oben dargelegten „Konsequenzen“ zu rechnen wäre. Schließlich geht es bei den geplanten Regelungen nicht um das Nachholen von Definitionsausführungen sondern um eine komplette Neugestaltung des Rechnungswesens der Gebietskörperschaften. Auf die bereits in diesem Zusammenhang erwähnten laufenden Gespräche zwischen Bund, Rechnungshof, Ländern, Österreichischem Städtebund und Österreichischem Gemeindebund, aber auch die Art 18 und 127a Abs 1 B-VG wird hingewiesen.

Grundsätzlich wird an dieser Stelle auch festgehalten, dass Wien – wenngleich es in Art 15a B-VG Vereinbarungen bzw in staatsrechtlichen Vereinbarungen, deren Vertragspartner auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund sind, als Land behandelt wird – bundes-verfassungsrechtlich als Gemeinde organisiert ist. Als Ausfluss dessen gelten für den Haushalt der Stadt daher die entsprechenden gemeinderechtlichen Regelungen. Für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land ist von der Gemeinde vorzusehen und die betreffenden Ausgaben sind in den Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzunehmen (§ 132 Abs 4 WStV).

Im Zusammenhang mit der hier ausdrücklich angesprochenen Konsolidierung von ausgegliederten Einheiten im Rahmen der Rechnungsabschlüsse – darunter werden von der Stadt Wien in zB Kapitalgesellschaften organisierte rechtlich selbständige Organisationseinheiten wie die Wiener Stadwerke Holding AG verstanden, wird festgehalten, dass eine derartige Konsolidierung seitens der Stadt Wien abgelehnt wird. Sieht man davon ab, dass die Bilanzierung der Vermögenswerte auch der Wiener Stadwerke Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften, vorrangig Gläubigerschutz Zwecken der Vertragspartner dieses im globalen wirtschaftlichen Wettbewerb stehenden Konzerns dient, würde eine gesamthafte Darstellung des Vermögens der Stadt und ihrer (auch) rechtlich selbständigen Organisationen einen nicht realen Haftungs- bzw Vermögensfonds vorspiegeln.

Darüberhinaus hätte eine solche Konsolidierung auch auf Grund der nicht zuletzt mehr oder weniger sachlich geführten Diskussion sowie medialen Berichterstattung über Unternehmen, die im globalen Wirtschaftswettbewerb stehen bzw Haushalte von Gebietskörperschaften massiven Einfluss auf Managemententscheidungen.

Dies widerspricht den seinerzeitigen Umstrukturierungsüberlegungen und steht nicht zuletzt in einem schier unüberbrückbaren Spannungsverhältnis mit dem im vorliegenden Kontext maßgeblichen Aktienrecht.

Zu Punkt 3.2:

Vor dem Hintergrund der laufenden Gespräche zur Neugestaltung des Rechnungswesens für Länder und Gemeinden zwischen Bund, Rechnungshof, Ländern, Österreichischem Städtebund und Österreichischem Gemeindebund verweist die Stadt Wien zu der in Punkt 3.2 (1) ausgesprochenen Empfehlung des Rechnungshofes, für die Vermögensrechnung klare Regelungen für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen in Anlehnungen an jene des Bundes zu schaffen, und die Tatsache, dass mit einer vorhersehbaren möglicherweise österreichweit gänzlichen Neuausrichtung des Rechnungswesens für Länder und Gemeinden auch enorme Kosten verbunden sein werden, auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Stadt Wien wird keine entsprechenden solitären Regelungen treffen.

Unabhängig von weitergehenden Bestimmungen (etwa im Rahmen der Haushaltsordnung – HO für den Magistrat der Stadt Wien) sieht die VRV – wie auch der Rechnungshof unter Punkt 3.1 (3) bemerkt – kein Erfordernis zur Erstellung einer Bilanz bzw Führung einer Gewinn- und Verlustrechnung in den Rechenwerken von Ländern und Gemeinden vor.

Zu den Ausführungen des Rechnungshofes in Punkt 3.2 (2), die HO sehe die Erstellung einer Bilanz unter sinngemäßer Anwendung der Gliederung gemäß § 224 UGB vor, ist festzuhalten, dass entsprechende Bestimmungen Bestandteil des zweiten Hauptstückes „Verrechnung und Inventarführung“ derselben sind. Hier ist auch normiert, dass die Verrechnung so einzurichten und zu führen ist, dass daraus jedenfalls die für den Rechnungsabschluss und für die Überprüfung der Gebühren und tarifmäßigen Entgelte sowie für die Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten erforderlichen Daten der Verrechnung abgeleitet werden können. Für diese Bereiche sind die (nachfolgenden) Bestimmungen hinsichtlich Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (jedenfalls) verpflichtend durchzuführen – und zwar zu oben angeführtem Zweck und damit resultierend für 219 Teilbereiche. Eine Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz für den gesamten Haushalt der Stadt Wien kann der geltenden Haushaltsordnung hingegen nicht entnommen werden. Dies alleine schon deswegen, weil entsprechende Regelungen im Dritten Hauptstück „Rechnungsabschluss“ derselben zu treffen wären.

Abschließend sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass die Stadt Wien stets für eine Weiterentwicklung des Rechnungswesens eingetreten ist und entsprechende Innovationen (wo dies im Rahmen der geltenden VRV möglich war) auch selbst umgesetzt hat. Hier sei etwa auf die seit dem Jahr 2002 praktizierte Globalbudgetierung hingewiesen. Insbesondere kommt dies auch durch die vom Rechnungshof erwähnte Einführung von SAP in hohem Maße zum Ausdruck. Damit

hat die Stadt Wien bereits vor dem Jahr 2004 (Beginn des SAP-Roll-out unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorarbeiten) die Strukturen für eine Weiterentwicklung des Haushaltswesens hin zu einer in speziellen Bereichen allfällig angebrachten verbesserten Vermögensbetrachtung angelegt.

Zu Punkt 4:

Gemäß § 16 Abs 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Die materiellrechtliche Definition eines administrativen Budgetsaldos obliegt den angeführten Bundesorganen nicht. Zulässigerweise wurde das „administrative Ergebnis“ für Länder und Gemeinden jedoch in den Anlagen 5a sowie 5b zur VRV unter Einhaltung des in der sogenannten Heiligenbluter Vereinbarung zur VRV festgelegten Prozederes spezifiziert.

Zur Ermittlung von tatsächlichen Abgängen bzw Überschüssen hat der Rechnungshof Anpassungen vorgenommen, und eine als „vereinheitlichtes Jahresergebnis“ bezeichnete Kennzahl entwickelt. Diese Berechnungsmethode (Verminderung des Jahresergebnisses, das ist der Saldo 4 des Rechnungsquerschnittes, um die neu aufgenommenen Finanzschulden) führt allerdings nicht zum gewünschten Ergebnis bzw lässt Fehlinterpretationen zu. Dies erhellt durch den unter Punkt 4. (2) der Tabelle 1 folgenden Satz: „Im gesamten Zeitraum 2008 bis 2012 musste die Stadt Wien für den Haushaltsausgleich Finanzschulden aufnehmen.“ Diese sich aus oben angeführter Kennzahl ergebende Aussage ist nicht zutreffend. Die Ursache dafür liegt in der Nichtberücksichtigung der getilgten Finanzschulden. Dies ist jedenfalls dann von wesentlicher Relevanz, wenn – wie im Falle Wiens – eine Rollierung von endfälligen Verbindlichkeiten durchgeführt wird. Eine solche Transaktion ist in keiner Weise von Jahresergebnissen abhängig und hat de facto auch keine Auswirkung auf diese: die Aufnahme eines Darlehens zur Deckung der Tilgung eines auslaufenden Darlehens ist in der Regel saldenneutral.

Die in der Tabelle 1 angeführten Werte der Einnahmen ohne Finanzschulden (dh ohne Einnahmen der gesamten Postenunterklasse 34) können mit Ausnahme für das Jahr 2010 nachvollzogen werden. Wird die gleiche Systematik wie in den Vergleichsjahren angewandt, müssten sich die Einnahmen auf EUR 10.674,53 Mio anstelle von EUR 10.499,53 Mio belaufen. Ein besseres Jahresergebnis bzw ein ebensolcher Primärsaldo wären die Konsequenz.

Weiters sind bei Finanzschulden, die dem Haushaltsausgleich dienen, nur jene auf den Unterabschnitten 950 und 951 verrechneten Darlehen zu berücksichtigen. Auf anderen Unterabschnitten getätigte Darlehenstransaktionen dienen nicht dem Haushaltsausgleich. Dies sei am Beispiel der sogenannten „Wohnbauanleihe“ mit EUR 175 Mio sowie der „Wohnbauinitiative“ mit EUR 300 Mio (siehe zB RA 2012, Nachweis über die Finanzschulden II) veranschaulicht:

Statt für den Haushaltsausgleich wurden diese Mittel für Maßnahmen des Wohnbaus und damit zur Ankurbelung der Wirtschaft verwendet. Das heißt, sie wurden an Dritte weitergegeben. Diesen Volumina stehen auch entsprechende Forderungen gegenüber, die nach zeitlichem Ablauf wieder an die Stadt Wien zurückfließen werden.

Diesen Umstand hat der Rechnungshof in seiner Betrachtung außer Acht gelassen.

Eine den Gegebenheiten besser Rechnung tragende Anpassung der Jahresergebnisse (nach Herausrechnung der Unterabschnitte 950 und 951) der Stadt Wien zeigt folgendes Ergebnis:

Beträge in Mio EUR

	2008	2009	2010	2011	2012
Ausgaben	10.749,17	11.041,60	11.495,96	11.713,22	11.892,93
Einnahmen	10.745,16	10.550,52	10.711,36	11.116,30	11.617,98
adaptiertes vereinheitlichtes Jahresergebnis	-4,00	-491,08	-784,60	-596,93	-274,95

Es wird festgehalten, dass auch diese Kennzahl als zu oberflächlich betrachtet wird. Sie spiegelt aber die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre eher wider. Sie zeigt nämlich, dass im Jahr 2008 (die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise wurden durch Verzögerung erst im Jahr 2009 im Budget sichtbar) ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis erzielt wurde. Im Jahr 2009 wurde eine Steuerreform wirksam, die sich bereits zu Beginn des Jahres durch Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen bemerkbar machte. Im Laufe dieses Jahres setzte sich die negative Einnahmentwicklung auf Grund der hereinbrechenden Finanz- und Wirtschaftskrise noch verstärkt fort. Im Jahr 2010 war schließlich der Einbruch bei den Ertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben vollends wirksam, indem die diesbezüglichen Einnahmen sogar unter dem Niveau des Jahres 2009 zu liegen kamen. 2011 und 2012 ist diesbezüglich eine leichte Erholung eingetreten.

Wie einleitend bereits festgehalten, hat sich die Stadt Wien bewusst und ausdrücklich dazu bekannt, „sich aus der Krise hinaus zu investieren“. Es wurden daher bereits ab dem Jahr 2009 mit sogenannten Konjunkturbelebungsmaßnahmen und weiteren Investitionsprogrammen in den Folgejahren Anstrengungen unternommen, die (vor allem investive) Ausgabentätigkeit hochzuhalten; ebenso bewusst zu Lasten einer maßvollen Erhöhung der Gesamtverschuldung, die im Übrigen bis zum Jahr 2008 mit EUR 1,46 Mrd bemerkenswert niedrig war. Gleichzeitig kann aber mit der oben dargestellten Tabelle belegt werden, dass seitens der Stadt Wien schon bei leichtem Rückgang der Krise entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen gesetzt wurden, die zu einem Rückgang der Neuverschuldung geführt haben.

Zu Punkt 5.2:

Der guten Ordnung wird zu Punkt 5.2 (1) festgehalten, dass der Stadt bzw dem Land Wien die Ertragshoheit² über die ihr/ihm zustehenden Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben zukommt, welche der Bund einhebt. Eine Vielzahl von Transfers nimmt auf „Steuereinnahmen“ und Einwohnerzahl keinen Bezug. Auch sind die Transfers (es wurden seitens des Rechnungshofes offenbar nicht nur die laufenden Transfers sondern auch die Kapitaltransfers berücksichtigt) des Bundes zumindest im Jahr 2012 niedriger als jene von anderen Einrichtungen.

Kritisch werden die Ausführungen des Rechnungshofes zur Verwendung der Wohnbauförderungs-Rücklage, „weil dadurch keine nachhaltigen Konsolidierungserfolge erzielt werden konnten“ gesehen. Die Stadt Wien hält dazu fest, dass diese Mittel tatsächlich für Wohnbauförderung und Infrastrukturerfordernisse Verwendung finden.

Zu Punkt 6.1 und 6.2:

Beim Haushalt der Stadt Wien handelt es sich um einen Gemeindehaushalt.

Mit dem geometrischen Mittel (siehe Fußnote 19 im RH-Bericht und Punkt 6.2) hat der Rechnungshof im Betrachtungszeitraum die Entwicklung der Einnahmen mit 2 % und jene der Ausgaben mit 2,5 % ermittelt. Zu dem sich daraus ergebenden Schluss, dass dieses Missverhältnis mittel- bis langfristig nicht finanzierbar sei, wird Folgendes gegenübergestellt:

Tatsächlich zeigen die prozentuellen Entwicklungen der Einnahmen und Ausgaben über die einzelnen Jahre folgendes Bild:

Werte in % gegenüber dem Vorjahr

	2008	2009	2010	2011	2012
Ausgaben	-	2,72	4,11	1,89	1,53
Einnahmen	-	-1,81	1,52	3,78	4,51

Auch hier sind die oben im Punkt A. geschilderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Gefolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise anhand der Zahlen ablesbar: Nach einem krisenbedingten Rückgang bei den Einnahmen ist wieder eine Steigerung von bereits 4,51 % im Jahr 2012 zu verzeichnen.

Eine genau gegenläufige Entwicklung zeigen die Ausgaben, wo – ebenfalls wie bereits beschrieben – durch bewusste Erhöhungen in den Jahren 2009 und 2010 der Wert gesteigert wurde, jedoch dieser kontinuierlich bis zum Jahr 2012 auf 1,53 % wieder abgesenkt wurde.

² vgl Ruppe, Kommentar zum F-VG 1948, 2000, § 6

Wiewohl sich die Stadt Wien ausdrücklich zu Konsolidierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der generellen Finanz- und Wirtschaftssituation bekennt, wäre aufgrund dieser Betrachtung auch der Schluss, dass geeignete Maßnahmen zur Konsolidierung bereits getroffen und bei anhaltender höherer Entwicklung der Einnahmen gegenüber der Ausgaben der Haushalt mittel- bis langfristig finanzierbar ist, vertretbar.

Zu Punkt 8.1:

Wenngleich die Fußnote 20 des Rechnungshof-Berichtes den maßgeblichen Wortlaut des § 7 VRV zutreffend wiedergibt, so korrespondiert doch die Abbildung 2 nicht damit.

Diese beinhaltet nämlich entgegen der Überschrift nicht immer die Ausgabenentwicklung von Unterabschnitten, sondern gelegentlich nur die Ausgabenentwicklung einzelner Ansätze.

Der vierstellige Ansatz 9000 – Finanzverwaltung gehört zum dreistelligen Unterabschnitt 900, der in Wien die Ansätze 9000 – Finanzverwaltung und 9006 – Rechnungs- und Abgabewesen umfasst. Gleiches gilt auch für den beispielhaft herausgegriffenen Ansatz 2400 – Kindergärten. Der bezugshabende Unterabschnitt 240 umfasst die Ansätze 2400 – Kindergärten sowie 2401 – Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Ansätze 2101 – Allgemein bildende Pflichtschulen und 2102 – Allgemein bildende Pflichtschulen-Aktivbezüge der Landeslehrer stellen hingegen gemeinsam den Unterabschnitt 210 dar, wurden jedoch getrennt ausgewiesen und offenbar auch betrachtet.

Die vom Rechnungshof dargestellte Entwicklung von Zahlungsströmen einzelner „Unterabschnitte“ bzw die daraus gezogenen Schlussfolgerungen in den Punkten 8.1 (2) bis 8.1 (4) sind teilweise auch in diesem Lichte zu sehen.

Zu Punkt 8.2:

Hier nimmt der Rechnungshof auf die Einführung eines beitragsfreien verpflichtenden Kindergartenjahres (Gratispflichtkindergartenjahr) im Jahr 2009 Bezug und stellt darauf basierende Entwicklungen dar. Tatsächlich handelt es sich um zweierlei Maßnahmen:

Auf Initiative der Wiener Stadtregierung wurde der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung in Wien generell für Kinder bis zum 6. Lebensjahr beitragsfrei gestellt. Zur Umsetzung dieser naturgemäß kostenintensiven Maßnahmen bekennt sich die Wiener Stadtregierung auch trotz der Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise.

Unabhängig davon wurde bundesweit für Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht der Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtend eingeführt, und mittels Zuschüssen

auf der Grundlage einer Art 15a B-VG-Vereinbarung seitens des Bundes auch finanziell unterstützt.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Rechnungshofes zu den Leistungen der Wiener Mindestsicherung wird festgehalten, dass diesbezüglich ein Rechtsanspruch besteht (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG), welcher letztlich auf der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung fußt.

Zu den Punkten 7. bis 16. in genereller Hinsicht:

An dieser Stelle sieht sich die Stadt Wien veranlasst, zu den entsprechenden Ausführungen des Rechnungshofes zu bemerken, dass eine Betrachtung über den gewählten langen Zeitraum von 2008 bis 2012 – und damit 5 Jahren – ohne in die Tiefe gehende Analysen bzw Durchführung von Anpassungen, wie dies anerkennenswerterweise beim administrativen Saldo versucht wurde (siehe oben zu Punkt 4.), zu frustrierten Schlüssen führt.

Im angesprochenen Zeitraum wurden nämlich eine Reihe von Maßnahmen (tlw auch als Reaktion auf Entwicklungen, die nicht im Einflussbereich der Stadt Wien lagen) gesetzt, die ua zu Änderungen in der Verrechnung und damit zu Brüchen bei Zeitreihenvergleichen führen bzw geführt haben. Es sei nur die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die Verbundlichung des Landespflegegeldes, die Einführung eines neuen Wiener LKF-Modells (Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung), Unternehmenswerdung der seinerzeitigen Magistratsabteilung 30 zu Wien Kanal, Einführung des Pflegefonds, etc erwähnt.

All jene Maßnahmen haben auch Einfluss auf die vom Rechnungshof aufgezeigte Entwicklung und führen zu den dargestellten aber im Prinzip verzerrten Ergebnissen. So stehen den Ausgabensteigerungen zB beim FSW auch Einnahmen aus dem Pflegefonds, bei der Kinderbetreuung, beim Ausbau ganztägiger Schulformen etc aus diversen Art 15a B-VG-Vereinbarungen gegenüber. Ohne Berücksichtigung solcher Umstände – und die Aufzählung könnte noch erweitert werden – muss die Empfehlung des Rechnungshofes bei jenen Haushaltsgruppen und Abschnitten Maßnahmen mit dem Ziel einer deutlichen Verringerung der Ausgabendynamik zu treffen (siehe Punkt 8.2) zumindest hinsichtlich der angewandten Methodik als zu kurz gegriffen bezeichnet werden.

An dieser Stelle ist auch festzuhalten, dass sich die Stadt Wien derzeit in Folge des (grundsätzlich erfreulichen) Bevölkerungswachstums mit Herausforderungen konfrontiert sieht, die einen Ausbau von sozialer sowie technischer Infrastruktur (zB Kindergärten, Schulen, Krankenanstalten, Wohnungen, Verkehrsflächen, öffentlicher Personennahverkehr) erfordern und entsprechend auch in Zukunft im laufenden Betrieb zwangsläufig zu einer Steigerung der Ausgaben bei der Vielzahl der vom Rechnungshof betrachteten Unterabschnitte (Erziehung, Soziale Wohlfahrt, Gesundheit

etc) führen werden. Nichtsdestotrotz hat sich die Stadt Wien frühzeitig und noch während der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu Konsolidierungsmaßnahmen bekannt und durch die Wiener Stadtregierung im Reform- und Wachstumspakt beschlossen.

Zu den Ausführungen des Rechnungshofes betreffend Mehrausgaben für den Wiener Gesundheitsfonds in Punkt 14 (2) wird auf die Stellungnahme unten zu Punkt 13. 1 verwiesen.

Zu Punkt 9:

Die VRV enthält, da sie lediglich Form und Gliederung der Lands- und Gemeindehaushalte regeln kann, tatsächlich keine Definition, was unter dem Begriff „Förderung“ verstanden wird. Möglicherweise bezieht sich der Rechnungshof auf die Anlage 4 zur VRV, die in einer Anmerkung 16 Aussagen zu „Förderungsausgaben“ trifft. Die gesamte Anlage 4 steht jedoch unter dem Vorbehalt des § 7 Abs 3 VRV der normiert: Werden Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, hat dies in der 6. Dekade des Ansatzes (Anlage 4) zu geschehen.

Die Stadt Wien verwendet nur vierstellige Ansätze.

Zu Punkt 10:

Kritisch wird gesehen, dass der Rechnungshof bei Betrachtung der Wohnbauförderung nicht unterscheidet, ob diese in Form von verlorenen Zuschüssen (Transferzahlungen) oder in Form von Darlehen, die in weiterer Folge an das Land Wien zurückzuzahlen sind, unterscheidet.

Zu Punkt 13.1:

Bei der Aufzählung des Rechnungshofes bezüglich der Zahlungen der Stadt Wien an die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund in Punkt 13.1 (1) handelt es sich tatsächlich um den (Brutto-)Ausgleich iSd § 2 Abs 1 des in der Fußnote 28 des RH-Berichtes zitierten Übereinkommens.

Bei dem in Punkt 13.1 (2) angegebenen Wert für das Jahr ist ein Zahlensturz aufgetreten. Der korrekte Wert für Zahlungen der Stadt Wien an den Wr KAV im Jahr 2008 lautet EUR 1.518,735 (gerundet: 1.518,74) Mio anstelle von EUR 1.518,37.

Den Ausführungen des Rechnungshofes in Punkt 13.1 (5) kann nicht gefolgt werden. Möglicherweise resultiert der Rückschluss der gesunkenen Zahlungen der Stadt an den Wr KAV aus der isolierten Betrachtung der Entwicklung des Ansatzes 8591 – Wiener Krankenanstaltenverbund, bei gleichzeitig gestiegenem Finanzmittelbedarf des Wr KAV, unter Heranziehung der Bilanz dieser Unternehmung, welcher dem Rechnungshof zufolge aus Rücklagenentnahmen und Schuldaufnahmen finanziert worden sein soll.

Vermutlich wurde irrtümlicherweise das kamerale (Rechnungswesen der Stadt Wien) mit dem doppischen Rechnungswesen (der Unternehmung Wr KAV) vermengt. Die Finanzierung des Wr KAV bezieht sich ausschließlich auf das kamerale Ergebnis des Wr KAV.

Die vom Rechnungshof untersuchten Zahlungen der Stadt Wien an den KAV sind im Vergleich der Jahre 2012 zu 2008 unter anderem aus dem Grund rückläufig, weil der Finanzierungsbedarf zusätzlich durch Mittel des Wiener Gesundheitsfonds – WGF abgegolten wurde. Zu diesem Zweck erfolgte eine Umschichtung von Haushaltsmittel weg vom Ansatz 8591 – Wiener Krankenanstaltenverbund und hin zum Ansatz 5900 – Krankenanstaltenfonds. Letzteren Ansatz dürfte der Rechnungshof bei seinen gegenständlichen Analysen und Berechnungen nicht in die Überlegungen miteinbezogen haben. In Punkt 8.1 (5) auf Seite 37 hat der Rechnungshof den Ausgabenanstieg „im Unterabschnitt“ (richtig: am Ansatz) 5900 – Krankenanstaltenfonds jedoch zutreffend konstatiert.

Der doppische Jahresabschluss des Wr KAV berücksichtigt eine entsprechende Anzahl an handelsrechtlich relevanten Sachverhalten (Abfertigungsrückstellungen, Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitausgleiche, Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen, etc), welche in das kamerale Rechenwerk nicht einfließen und somit auch nicht der Finanzierung durch die Stadt Wien unterliegen.

Die Darlehensaufnahmen betreffen, wie bereits in der Stellungnahme oben zu Seite 14 angeführt, ausschließlich Investitionsobjekte und dienen nicht der Finanzierung laufender Aufwendungen des Wr KAV.

Zu Punkt 13.2:

Aufgrund der unmittelbar vorangegangenen Feststellungen, insbes zu Punkt 13.1 (5), sind die Ausführungen des Rechnungshofes nicht zutreffend. Der Wert für 2008 hätte auch hier EUR 1.518,735 Mio zu lauten (vgl Bemerkungen zu Punkt 13.1)

Zu Punkt 16.1 (Abbildung 5):

Abgesehen davon, dass die Formulierung des Punktes 16.1 (1) angetan ist, Missverständnisse zu fördern, ist die Darstellung des Rechnungshofes in Abbildung 5 nicht zutreffend. Bei der unteren Zahlenreihe, die im Jahr 2012 mit EUR 768,50 Mio ausgewiesen ist, handelt es sich um Einnahmen (auf dem Ansatz 8591 – Wiener Krankenanstaltenverbund) und nicht um Ausgaben. Die vom Rechnungshof als „Einnahmen“ bezeichneten Werte sind eigentlich Ausgaben.

Die vom Rechnungshof als „Nettoausgaben“ dargestellten Werte sind offenbar die Summe von den vom Rechnungshof unterstellten Einnahmen und Ausgaben. Bei der Errechnung bzw Darstellung von Nettoausgaben müssten nach dem Verständnis der Stadt Wien die Einnahmen von den Ausgaben in Abzug gebracht werden.

Die Erstellung, Darstellung bzw Abbildung 5 geht nicht auf die Stadt Wien zurück, weswegen auch die Bezeichnung „Quelle: Stadt Wien“ zurückgewiesen wird.

Zu Punkt 16.2:

Die Ausführungen des Rechnungshofes auch an dieser Stelle sind aus den bereits oben zu Punkt 13.1 (5) getätigten Feststellungen nicht zutreffend.

Die Darlehensaufnahmen stehen in keinerlei Zusammenhang mit der Entwicklung der Sach- und Personalausgaben des Wr KAV. Richtig ist, dass eine Steigerung der Investitionsausgaben im Vergleich 2012 zu 2008 zu verzeichnen ist. Diese wurden zum Teil durch Darlehensaufnahmen finanziert.

Zur Empfehlung, eine Konsolidierungsstrategie zu entwickeln und umzusetzen, wurde für den Bereich der laufenden Aufwendungen nicht zuletzt als Ausfluss der Art 15a B-VG – Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl I Nr 200/2013, bereits ein umfassendes Konsolidierungs-Projekt („Gesundheitsausgabendämpfungspfad“) im Wr KAV aufgesetzt.

Zu Punkt 17.1:

Zur Feststellung des Rechnungshofes in Punkt 17.1 (1) „die Vorräte im Rechnungsabschluss (geld-)wertmäßig nicht ausgewiesen sind“ ist zu bemerken, dass dies nur so zu verstehen ist, dass diese sehr wohl betragsmäßig Bestandteil der entsprechenden Nachweise gemäß VRV, dh sowohl im „Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung - Aktiva“, als auch im „Geldinventar, Punkt 1.42 Rückzusetzende voranschlagsunwirksame Ausgaben“, enthalten sind, allerdings keine eigene Zeile mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vorräte“ angeführt bzw ausgewiesen ist. Es besteht keine Vorschrift, die eine derartige Ausweisung als verpflichtend anordnet.

Zu den Ausführungen des Rechnungshofes in Punkt 17.1 (3) ist anzumerken, dass die VRV aus den bereits zu Punkt 4. einleitend dargelegten Gründen keine Erstellung einer Vermögensübersicht vorsieht. Der für eine derartige Regelung des materiellen Haushaltsrechts der Stadt Wien grundsätzlich zuständige Wiener Landesgesetzgeber bzw der Wiener Gemeinderat haben nicht zuletzt im Hinblick auf die grundsätzlichen Ausführungen im Punkt B. zu Beginn dieser Stellungnahme keine entsprechende Regelung erlassen.

Neuerlich verweist die Stadt Wien auf die bereits im vorliegenden Zusammenhang erwähnten laufenden Gespräche zwischen Bund, Rechnungshof, Ländern, Österreichischem Städtebund und Österreichischem Gemeindebund über die Neuregelung des Rechnungswesens von Ländern und Gemeinden.

Bemerkt wird, dass das von der Stadt Wien erstellte Geldinventar über die Erfordernisse aufgrund der geltenden Bestimmungen der VRV hinausgeht und somit bereits ein Mehr an Informationen bietet.

Zum Vorhalt in Punkt 17.1 (3) letzter Absatz, dass den Rechnungsabschlüssen eine Bilanz nach UGB nicht beilag, wird unter Hinweis auf die Ausführungen der Stadt Wien zu Punkt 3.2 (2) neuerlich festgehalten, dass eine Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz für den gesamten städtischen Haushalt nicht existiert.

Zu Punkt 17.2:

Zum Hinweis auf die seinerzeitige Kritik des Rechnungshofes in seinem Bericht zur Haushaltsstruktur der Stadt Wien (Reihe Wien 2010/6) ruft die Stadt Wien ihre seinerzeitige begründete Stellungnahme in Erinnerung. An dieser hat sich zwischenzeitig nichts geändert.

Aufgrund der Bedeutung und möglichen Auswirkungen eines neuen Rechnungswesens auf die Stadt Wien ist neuerlich festzuhalten, dass sich diese zum Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) bekennt. Die Haushaltsregelungen sind dabei nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit zu gestalten. Die Grundsätze für sonstige – über Form und Gliederung hinausgehende – Vorschriften für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften können nur einvernehmlich bundesweit einheitlich durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt werden.

Im vorliegenden Zusammenhang erscheint es der Stadt Wien als wesentlich darauf hinzuweisen, dass die vom Rechnungshof auch geforderte Reform des Voranschlags- und Rechnungswesens der Länder und Gemeinden nach dem Vorbild des Bundes, um eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Gesamtstaates zu ermöglichen – neben anderen Problemstellungen – die Gefahr der Schaffung von lediglich Bewertungs- bzw Vermögensblasen nach sich zieht, zumal weite Bereiche des Vermögens von Gebietskörperschaften und damit auch der Stadt Wien zwar bewertet werden können, aufgrund der de facto Nichtmarktfähigkeit (öffentliche Krankenanstalten, Museen, Straßen, Parkanlagen, Quellschutzwälder etc stehen nicht zur Disposition oder sind per se unveräußerlich) in realiter jedoch „wertlos“ sind.

Die Stadt Wien hält fest, dass sie durch ihre Vertreterinnen und Vertreter im Zusammenhang mit den wiederholt erwähnten laufenden Gespräche zwischen Bund, Rechnungshof, Ländern, Österreichischem Städtebund und Österreichischem Gemeindebund über die Neuregelung des Rechnungswesens von Ländern und Gemeinden aktiv an einer akzeptablen und wirtschaftlichen Lösung unter Berücksichtigung der Spezifika der beiden genannten Gebietskörperschaftsebenen mitarbeitet. Eine Umsetzung von (bloßen) Rechtsvorschriften-Entwürfen kommt jedoch nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Art 18 und Art 127a Abs 1 B-VG nicht in Betracht.

Schon aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird eine allfällig notwendige Anpassung von Rechtsvorschriften der Stadt bzw des Landes Wien, wie zB der Inventarvorschrift, erst nach erfolgreichem Abschluss der angeführten Gespräche erfolgen können.

Zu Punkt 18.1:

Die in Punkt 18.1 (1) gewählte Formulierung, wonach diese Unternehmungen keine Rechtspersönlichkeit besaßen, ihr Vermögen jedoch vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet wurden, insinuiert, dass diese Vorgehensweise willkürlich erfolgt. Auf den diesbezüglichen gesetzlichen Auftrag des § 71 Abs 2 WStV sowie die gleichlautende Bestimmung in den jeweiligen Unternehmensstatuten (es handelt sich dabei um Rechtsverordnungen), wird hingewiesen.

Auf die korrespondierende Vorschrift des § 3 Abs 3 VRV, demzufolge wirtschaftliche Unternehmungen, die eigene Wirtschaftspläne aufstellen, mit ihrem (ergänze: lediglich) abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust in den Voranschlag aufgenommen werden können, wird hingewiesen. Den Anmerkungen zu dieser Bestimmung (hiebei handelt es sich um einvernehmliche Empfehlungen von Bund, Rechnungshof, Ländern und Gemeinden infolge der sogenannten Heiligenbluter Vereinbarung vom 28. Juni 1974) kann entnommen werden, dass es sich bei derartigen wirtschaftlichen Unternehmungen im Allgemeinen um finanzwirtschaftliches Sondervermögen handelt [...]. Mit dem Haushalt der Gebietskörperschaft sind sie nur insoweit verbunden, als nach den hierüber bestehenden Vorschriften ein Gewinn an die Gebietskörperschaften abzuführen oder ein Verlust von der Gebietskörperschaft zu decken ist.

Die Gebarung dieser Unternehmungen ist daher schon aufgrund der Bestimmungen der WStV sowie der VRV gesondert vom Gemeindehaushalt der Stadt Wien zu führen.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat auch die Stadt Wien das für den Gemeindehaushalt Bedeutung erlangte Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen. Im vorliegenden Kontext interessieren insbesondere der nunmehrige Art 126 AEUV bzw das Protokoll Nr 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zu demselben.

Art 2 des zitierten Protokolls normiert, dass in Artikel 126 des genannten Vertrags und in diesem Protokoll bedeutet

- „öffentlich“ zum Staat, d.h. zum Zentralstaat (Zentralregierung), zu regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungseinrichtungen gehörig, mit Ausnahme von kommerziellen Transaktionen, im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- „Defizit“ das Finanzierungsdefizit im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- „Schuldenstand“ den Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Staatssektoren im Sinne des ersten Gedankenstrichs.

Weder die Unternehmung Stadt Wien – Wiener Wohnen, noch Wien Kanal zählen zum hier relevanten Sektor Staat³ im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG. Sieht man davon ab, dass der Europäischen Union keine Kompetenz zur Regelung des Rechnungswesens von Gebietskörperschaften zukommt, entspricht die dargelegte getrennte Führung der Gebarung im Verhältnis Haushalt der Stadt Wien einerseits und Wirtschaftspläne der Unternehmungen gemäß § 71 WStV andererseits auch dem EU-Recht.

Dass öffentliche Krankenanstalten dem Sektor Staat zugerechnet werden, schadet der getrennten Gebarung im Verhältnis Stadt Wien und Wr KAV ebenfalls nicht, weil sämtliche relevanten Zahlungsströme aus dem Haushalt der Stadt Wien in die EU-relevanten Kennzahlen einfließen und der korrespondierende Schuldenstand entsprechend im Rechnungsabschluss der Stadt Wien ausgewiesen ist.

Eine gesamthafte Darstellung des Vermögens sowie der Schulden der Unternehmungen nach § 71 WStV und der Stadt würde ein Zahlenamalgam aus unterschiedlichen institutionellen Einheiten im Sinne des EU-Rechts, aber auch im Sinne innerstaatlicher Rechts- und Organisationsnormen ergeben, das ähnlich wie die schon als leidig zu bezeichnende Diskussion „Doppik versus Kameralistik“ viel Anlass zu Missinterpretationen und -verständnissen gibt, jedoch kaum Chancen auf seriöse bzw zuverlässige Analysen und darauf aufbauende Handlungsempfehlungen in sich birgt.

³ Siehe die kongruente Feststellung des Rechnungshofes in Punkt 60.1 (2) sowie die Fußnote 82

Die Stadt Wien sieht sich dennoch dem Grundsatz der Transparenz verpflichtet und hat daher im erstmalig aufgelegten Finanzschuldenbericht 2013 unter Punkt A.1. Finanzschuldenbegriff, Sektoren-Abgrenzung und Punkt B. Entwicklung der Finanzschulden und Schuldenstand in administrativer Abgrenzung dem gegenständlichen Prüfungsthema mit Schwerpunkt auf den Finanzschulden Raum gewidmet. Dieser Bericht liegt dem Rechnungsabschluss 2013 bei.

Zu Punkt 19.2:

Der Rechnungsabschluss der Stadt Wien entspricht den Vorschriften der geltenden VRV.

Zu Punkt 20.2:

Der Rechnungsabschluss der Stadt Wien entspricht den Vorschriften der geltenden VRV.

Zumal die Feststellung des Rechnungshofes im letzten Satz des zweiten Absatzes zu Punkt 20.2 bei solitärer Betrachtung Anlass zu Missverständnisse geben kann, wird festgehalten, dass seitens der Stadt Wien zu keiner Zeit Derivatgeschäfte zu Spekulationszwecken durchgeführt wurden.

Da die Stadt Wien in ihrem Portfolio – wie der Rechnungshof zutreffend festhält – keine Derivatgeschäfte hat, erübrigt sich derzeit auch der Abschluss einer Collateral-Vereinbarung mit der ÖBFA. Auch eine Berechnung für verschiedene Haltedauern von derivaten Geschäften ist daher nicht aktuell.

Zu Punkt 21.2:

In Umsetzung des Landesgesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBl Nr 36/2013, sowie der dazu ergangenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBl Nr 57/2013, sieht Punkt 5.3. Liquiditätsrisiko der internen Richtlinie für das Finanzmanagement der Stadt Wien vor, dass „...auf die Vorhaltung einer dem Geschäftserfordernis und -volumen der Stadt bzw des Landes Wien entsprechenden Liquiditätsreserve zu achten (Vorhaltung eines Liquiditätsstandes für mindestens 12 Kassentage).“[ist.]

Weiters wird auf die, auf § 4 Abs 2 Z 1 lit a des Landesgesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung fußende, Strategie für den Abbau der Fremdwährungsfinanzierungen hingewiesen. Um eine gewisse Flexibilität bei der Umschuldung von Fremdwährungsfinanzierungen in EUR-Finanzierungen gewährleisten zu können ist es ua erforderlich, kurze Bindungsfristen einzugehen. Auch die allenfalls erforderliche Liquidität ist sicherzustellen, um bei entsprechendem Wechselkurs reagieren zu können.

Der Stand an liquiden Mittel erfüllt diesen Anspruch. Wie dem Rechnungshof bereits mitgeteilt wurde, hat die Stadt Wien ein Cash-Management-System auf SAP-Basis (Liquiditätsmanagement-Modul in SAP) im Einsatz.

Die angeführten Rechtsvorschriften, die Richtlinie für das Finanzmanagement und die Strategie für den Abbau der Fremdwährungsfinanzierungen wurden dem Rechnungshof mit Schreiben vom 9. April 2014 zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 22.1:

Es bestehen keine Vorschriften, die eine unmittelbare Zuordnung von Bankguthaben zu ausgewiesenen Rücklagen erfordern. Eine derartige Vorgangsweise würde auch mit dem Gesamdeckungsprinzip nicht in Einklang stehen.

Zu Punkt 23.1:

Unter Berücksichtigung der bereits wiederholt dargelegten Herausforderungen (zB Finanz- und Wirtschaftskrise, Bevölkerungswachstum, Ausbau der Infrastruktur) liegt die Stadt Wien trotz der Erhöhung der Finanzschulden je Einwohnerin bzw Einwohner auf EUR 2.518,- im Jahr 2012 im österreichweiten Vergleich unter den geringst pro Kopf verschuldeten Bundesländern. Für einen aussagekräftigen Vergleich sind dabei die jeweiligen Landesschulden vermehrt um die jeweiligen Landes-Gemeindeschulden mit den korrespondierenden Wiener Werten zu vergleichen.

Zu Punkt 23.1 (3) wird ergänzt, dass das bereits zitierte Landesgesetz über die risikoaverse Ausrichtung am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten ist, während die eine wesentliche Grundlage für die Richtlinie für das Finanzmanagement bildende Verordnung der Wiener Landesregierung über die Ausrichtung der Finanzgebarung am 1. Jänner 2014 ebenfalls in Kraft getreten ist. Bereits am 19. März 2014 wurde die in Rede stehende Richtlinie genehmigt und am 4. April 2014 dem zuständigen Gemeinderatsausschuss gemäß § 3 Abs 4 der angeführten Verordnung zur Kenntnis gebracht. Am 9. April 2014 erfolgte die unmittelbar anschließende Übermittlung dieser Unterlagen an den Rechnungshof.

Zu Punkt 23.2:

Zu den Bemerkungen des Rechnungshofes im ersten Absatz wird auf die obigen Ausführungen zu Punkt 23.1 (3) verwiesen.

Die Finanzierungsstruktur wurde und wird laufend evaluiert und angepasst. Mit Stichtag 31. Dezember 2012 setzte sich – wie in Punkt 23.1 (2) vom Rechnungshof dargelegt – die Finanzierungsstruktur aus rd 47,4 % fix und rd 52,6 % variabel verzinsten Darlehen zusammen. Die Stadt Wien sah diese Struktur zum damaligen Zeitpunkt als adäquat an. Die Geld- und Kapitalmarktzinsen werden laufend beobachtet, um auf eine etwaige für die Stadt Wien günstige Zinsentwicklung reagieren zu können. Ein Großteil der variabel verzinsten Darlehen notiert in Schweizer Franken. Dies gewährleistet die jederzeitige Möglichkeit, die Schweizer Franken Finanzierungen bei günstiger Marktlage zu tilgen bzw in Euro-Finanzierungen zu drehen.

Zu Punkt 24.1:

Es wird festgehalten, dass die Betrachtung der Entwicklung des Wechselkursverhältnisses zwischen Euro und dem Schweizer Franken, lediglich ab dem Jahr 2008 bis 2012, zu Ergebnissen führt, die der von der Stadt Wien bereits seit Mitte der 1980er Jahre verfolgten Fremdwährungsfinanzierungsstrategie nicht gerecht wird. Auf die entsprechenden Ausführungen in der übermittelten Strategie für den Abbau der Fremdwährungsfinanzierungen wird hingewiesen.

Zu Punkt 24.2:

Wie im letzten Absatz des Punktes 24.1 vom RH zutreffenderweise festgehalten, dotiert die Stadt Wien eine Rücklage zur Sicherstellung einer risikoaversen Finanzgebarung. Hiemit wird auch Vorsorge für die Tilgung von Fremdwährungskrediten getroffen.

Die Stadt Wien hat Mitte der 1980er Jahre ihre Fremdmittelaufnahmestrategie dahingehend ausgerichtet, die Aufnahmen zur Haushaltsfinanzierung ab diesem Zeitpunkt über den Schweizer Franken abzuwickeln. Dies im Hinblick auf das deutlich vorteilhaftere Zinsdifferenzial zum damaligen Österreichischen Schilling (ATS).

Ab 1984 hat Wien aus dieser Zinsrelation der Fremdwährungsfinanzierungen zu ATS- bzw EUR-Finanzierungen (bei gleicher Strukturierung) aber auch aus Wechselkursrelationen (bei Tilgungs- und Zinsleistungen) deutliche Vorteile lukriert.

Wie auch dem Rechnungshof aus Anlass vorangegangener Gebarungsüberprüfungen ausführlich dargelegt und auch die Realität zeigt, liegt die Ursache in dem Umstand, dass das Schuldendienstmanagement der Stadt Wien nicht gezwungen war und bis dato ist, Schuldenaufnahmen als auch Schuldentrückführungen zu bestimmten (und damit auch ungünstigen) Zeitpunkten vornehmen zu müssen. Auf Grund des Liquiditätsstandes konnte und kann die Stadt diese Transaktionen zu einem von ihr gewählten (somit günstigeren) Zeitpunkt durchführen. Darüber hinaus bestanden und bestehen ebenso ausreichend Möglichkeiten (wie die zB Rollierung von Finanzierungen), um dieses Risiko hintanzuhalten.

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht Reihe Wien 2010/6 Seite 11 sowie Seite 34 dazu ua ausgeführt „Aufgrund ... und der Fremdwährungsfinanzierungen konnte sich die Stadt Wien günstig finanzieren“ sowie „Da die Stadt Wien ihre CHF-Finanzierungen im Vergleich zu EUR-Finanzierungen zu günstigen Zinssätzen aufnehmen konnte, lag die Durchschnittsverzinsung auch um bis zu 190 Basispunkte unter der SMR.“

Eine effektive Durchrechnung des gesamten (neuzeitlichen) Fremdwährungsportfolios (dh ab 1984) bis zum letzten "Bilanzstichtag" 31.12.2012 hinsichtlich der erzielten Wechselkursrelationen (aus erfolgten Tilgungs- und Zinsleistungen) sowie aus den jeweiligen Zinsrelationen der

Fremdwährungsfinanzierungen zu ATS- bzw. EUR-Finanzierungen (bei gleicher Strukturierung) und Umlegung auf das derzeit noch ausstehende CHF-Portfolio (Volumen von 1.992,7 Mio CHF) ergibt einen Break-Even-Kurs des CHF von 1,0707 für 1 Euro.

Zu diesem Break-Even-Kurs ist zu bemerken, dass dabei die Auswirkungen der Inflation nicht berücksichtigt wurden. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde bisher, dass die Gemeinde Wien bei Finanzierungen auf dem Kapitalmarkt – verglichen mit der einzigen Gebietskörperschaftsebene Österreichs, die ebenfalls namhaft auf dem Kapitalmarkt tätig ist, und damit dem Bund – wohl einem Spread relativ zu Bundesanleihen unterliegen würde.

Findet nur der zuerst angeführte Effekt, dh die Inflationsbereinigung, Berücksichtigung, so errechnet sich der für Wien relevante (und in Folge der dargelegten Annahmen als durchaus konservativ berechnet zu bezeichnende) EUR : CHF Break-Even-Kurs von 1 : 0,9638.

Daraus folgt, dass selbst bei einer – im Übrigen wirtschaftlich unvernünftigen – Rückführung der bestehenden CHF-Schuld zum bisherigen Wechselkurs-Extremwert von EUR : CHF im Verhältnis 1 : 1,0451 (siehe EZB-Referenzkurs vom 10. August 2011) sich für die Gemeinde Wien immer noch ein positives Gesamtergebnis aus der Schweizer Franken Fremdwährungsfinanzierungs-Strategie ergeben hätte.

Durch die Berücksichtigung eines weiteren Effektes, nämlich des bereits oben angeführten Spreads, würde die dargelegte Wechselkursrelation noch weiter nach unten gedrückt werden (können), ohne dass die Gemeinde Wien einen in der Gesamtbetrachtung aller ihrer erfolgten und bestehenden Finanzierungen in Schweizer Franken wirtschaftlichen Nachteil realisieren würde.

Auf die entsprechenden weitergehenden Ausführungen und Überlegungen in der übermittelten Strategie für den Abbau der Fremdwährungsfinanzierungen wird hingewiesen.

Zu Punkt 25.2:

Wie bereits mehrfach erwähnt, hat sich die Stadt Wien dazu bekannt, mit antizyklischen Maßnahmen und Investitionen den Auswirkungen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise entgegenzuwirken. Um diesen Investitionsaufwand gewährleisten zu können, wurden daher Darlehen aufgenommen.

Hier sei hervorgehoben, dass ein Großteil dieser langfristigen Investitionsprojekte (zB U-Bahnneubau, Krankenanstalten, Pflegeheime, Straßenbau) bereits aus dem laufenden Budget finanziert werden konnte.

Dass der RH nun empfiehlt, die aufgenommenen Darlehen ebenfalls zu einem möglichst hohen Ausmaß in den kommenden Jahren aus dem laufenden Haushalt zu tilgen, ist zwar vom Standpunkt der Konsolidierung erklär-, aus betriebswirtschaftlicher Sicht, derzufolge langfristige Investitionen mit langfristigem Fremdkapital zu finanzieren sind, jedoch nicht nachvollziehbar. Die Stadt Wien verfolgt hier aktuell die Strategie der Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen kurzfristigen und langfristigen Finanzierungen (Laufzeiten von bis zu 10 Jahren), um einerseits den aufgezeigten betriebswirtschaftlichen Argumenten Rechnung zu tragen, andererseits aber jederzeit auf günstige wirtschaftliche Entwicklungen reagieren, und Schulden tilgen zu können.

Zu Punkt 26.1:

Die Anmerkungen auch zu § 17 Abs 2 Z 5 VRV stellen entgegen der Fußnote 40 des Rechnungshofberichtes keine Erläuterungen iSv Materialien wie zB Erläuternde Bemerkungen bei Gesetzesvorhaben dar. Vielmehr handelt es sich dabei um einvernehmliche Empfehlungen von Bund, Rechnungshof, Ländern und Gemeinden infolge der sogenannten Heiligenbluter Vereinbarung vom 28. Juni 1974.

Zu den Punkten 26.2, 30.1 (Tabelle 13) und 51.2:

Aus § 17 Abs 2 Z 5 VRV sowie der dazugehörigen Anmerkung ergibt sich die Verpflichtung zur Darstellung der nicht fälligen Verwaltungsschulden bzw -forderungen im entsprechenden Nachweis. Dass Letzterer dazu führt, dass diese Beträge im Rechnungsabschluss doppelt aufscheinen, ist aus Sicht der die Bestimmungen der VRV einzuhaltenden Stadt Wien als unproblematisch zu bezeichnen.

Tatsächlich besteht der Rechnungsabschluss aus mehreren Nachweisen, die unterschiedliche Betrachtungsweisen auf möglicherweise selbe oder ähnliche Sachverhalte legen sollen. So sind etwa die Finanzschulden, geordnet nach der Bedeckung des Schuldenstandes aber auch ein weiteres Mal geordnet nach Gläubigern, sohin ebenfalls doppelt, jedoch mit anderem Fokus darzustellen.

Wäre Derartiges zwingend zu vermeiden, wäre auch die durch die Stadt Wien vorgenommene Darstellung des Geldinventars unzulässig.

Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen in der Praxis kaum umsetzbar erscheinen: Von dieser Anordnung sind nämlich zB auch diverse Mietverträge umfasst, bei denen

(noch) keine Kündigung erfolgt ist. Abgesehen vom verwaltungstechnischen Aufwand für die Vielzahl der laufenden Mietverträge innerhalb der Stadt Wien wäre hier einerseits die Frage nach einer betraglichen Berechnung der Verwaltungsschuld (insbesondere bei unbefristeten Verträgen) zu stellen und andererseits im Gefolge nach der Sinnhaftigkeit bzw der Aussagekraft derartiger Werte Ausschau zu halten. Aber auch gesetzlich vorgeschriebene, zukünftige Verpflichtungen wie beispielhaft erwähnt die jährliche Dotationsverpflichtung der Stadt Wien gegenüber den Museen der Stadt Wien wären (mit welchem Betrag?) zu erfassen.

Im Zusammenhang mit den Bemerkungen des Rechnungshofes in Punkt 26.2 zweiter Satz („ Der Ausweis der aufgenommenen Darlehen und Anleihen im Nachweis der nicht fälligen Verwaltungsschulden [...]“), es dürften tatsächlich die Darlehen zwischen Verwaltungszweigen und inneren Darlehen gemeint sein, wird auf die Ausführungen zu Punkt 30.1 bzw zur Tabelle 13 hingewiesen.

Zu den vom Rechnungshof in Punkt 51.2 angesprochenen „übernommenen Leasingverpflichtungen“ für die Messe Wien Besitz GmbH ist festzustellen, dass die eigentliche Leasingverpflichtung weiterhin bei der Messe Wien Besitz GmbH liegt – es handelt sich um keine Verpflichtung, die von der Stadt Wien eingegangen wurde. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2005, Pr.Z. 2129/2005/0001-GFW, wurde von diesem die Dotierung einer Kapitalrücklage genehmigt. Ein Übergang der Leasingverpflichtungen auf die Stadt Wien gegenüber dem Leasingpartner kann hieraus nicht abgeleitet werden. Dem Motivenbericht ist eindeutig zu entnehmen, dass „bereits mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 25. Oktober 2002 der Wiener Messe Besitz GmbH die für die Jahre 2002 bis inklusive 2004 erforderlichen Mittelzuführungen durch Dotierung von Kapitalzuführungen genehmigt wurden wodurch die genannte Gesellschaft in die Lage versetzt wurde, die Finanzierungszinsen für die durchgeführten Investitionen zu tragen bzw seit September 2003 die Leasingraten, soweit diese nicht aus Mieterträgen finanziert werden können, zu bedecken. Wie bereits im Motivenbericht zum letztgenannten Gemeinderatsantrag [Anm: Beschluss des Gemeinderates vom 25. Oktober 2002, Pr.Z. 4212/2002-GFW] angeführt, sind nunmehr die Mittel für die Bedeckung der Leasingraten, soweit sie nicht aus Mieterträgen finanzierbar sind, ab dem laufenden Geschäftsjahr 2005 anzusprechen.“

Hinsichtlich eines Nachweises bei den nicht fälligen Verwaltungsschulden wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Rechnungshofes zu bedenken gegeben, dass demzufolge konsequenterweise sämtliche (längerfristig und möglicherweise auch unendlich laufenden) Beschlüsse der Gremialorgane in diesen aufzunehmen wären. Sieht man davon ab, dass dies zu einem enormen administrativen Aufwand führt, erscheint die damit einhergehende Aussagekraft hinterfragenswert.

Zu Punkt 27.2:

Ein eigener Nachweis über Leasingverpflichtungen ist zum Einen in der geltenden VRV nicht vorgesehen. Zum Anderen wurde dem Rechnungshof bereits dargelegt, dass bei Leasingverträgen in Operating-Leasing und Finanzierungsleasing zu unterscheiden ist. Die bestehenden Operating-Leasing-Verträge werden seitens der Stadt Wien unter Einhaltung der Bestimmungen der VRV verrechnet und dargestellt, nämlich ähnlich wie Mietverträge (es sei auf die Ausführungen zu den nicht fälligen Verwaltungsschulden bzw -forderungen verwiesen). Aktuell bestehen im Haushalt der Stadt Wien keine als Finanzierungsleasing klassifizierten Verpflichtungen, welche dementsprechend auszuweisen wären. Wie der Rechnungshof unter den Punkten 26.1 (2) und 28.1 (2) ausführt, war im Jahr 2008 die Cross-Border Kanal-Leasing-Transaktion sowohl im Nachweis über die nicht fälligen Verwaltungsforderungen bzw -schulden, als auch im Geldinventar enthalten.

Zu Punkt 28.2:

Hier dürfte der Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung gemeint sein.

Zu Punkt 29.1:

Zu den Ausführungen des Rechnungshofes in Punkt 29.1 (3) letzter Absatz, dass zwischen dem Haushalt der Stadt und der Unternehmung Wien Kanal Zahlungen für die Herstellung von Kanalbauten erfolgten, ist zu bemerken, dass es sich hierbei nicht um Zahlungen an Wien Kanal handelt, sondern um Ausgaben handelt, die von Wien Kanal im Rahmen des Bezirksbudgets getätigt wurden und zum Rechnungsabschluss auf den Ansatz 8510 - Abwasserbeseitigung in den Haushalt der Stadt Wien überrechnet wurden.

Im Zusammenhang mit dem in Punkt 29.1 (4) zitierten § 72a WStV ist zu bemerken, dass dieser Bestimmung im Hinblick auf die Einrichtung des Wr KAV als Unternehmung gemäß § 71 WStV derzeit keine praktische Bedeutung zukommt⁴.

Zu Punkt 29.2 und 58.2:

Im Hinblick auf die Empfehlung des Rechnungshofes in Punkt 29.2 (1) zweiter Absatz wird auf die zu Punkt 18.1 getätigten Ausführungen verwiesen.

Im Hinblick auf Punkt 29.2 (2) zweiter Absatz ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrjahresplanung des Wr KAV entsprechend der Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erlassen wird, eingerichtet wurde. Sie umfasst im Sinne der unternehmerischen (rollierenden) Finanzplanung die erwarteten Einnahmen und Ausgaben.

⁴ Cech/Moritz/Ponzer, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, 2004, S 142

Zu Punkt 30.1 bzw Tabelle 13:

Darlehen zwischen den Verwaltungszweigen und innere Darlehen sind keine Schuld der Stadt Wien gegenüber Dritten. Die Möglichkeit, dass diese Darlehen (oder Teile davon) auch durch Fremdmittel finanziert wurden, ist nicht auszuschließen, was allerdings so wie vom Rechnungshof dargestellt zu einem doppelten Ausweis führt. Hier ist nachdrücklich auf den Unterschied zwischen Verwaltungs- bzw Finanzschuld und einer Finanzierungsverpflichtung hinzuweisen.

Darlehen zwischen den Verwaltungszweigen und innere Darlehen dienen im Rahmen des Haushaltes der Stadt Wien lediglich der internen Verrechnung und werden im Sinne der Transparenz nachrichtlich im Rechnungsabschluss dargestellt. Hintergrund für diese Vorgangsweise bildet die Tatsache, dass die Regelungen der VRV nicht darauf ausgelegt sind, dass sich eine Gemeinde „selber Geld borgt“. Tatsächlich finden Darlehensgewährungen zB zwischen dem Haushalt der Stadt Wien und den einzelnen Bezirksbudgets statt, und ebenso Ausleihungen im Verhältnis von Magistratsabteilung zu Magistratsabteilung. Dafür findet die Post 342, Investitionsdarlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und -fonds Verwendung, die in den nicht fälligen Verwaltungsschulden zu berücksichtigen ist.

Die vom Rechnungshof vorgenommene Darstellung dieser Darlehen zwischen Verwaltungszweigen und der inneren Darlehen in der Tabelle 13 ist methodologisch nicht korrekt. Um derartige Missverständnisse und -interpretationen zu vermeiden, erscheint eine Überarbeitung und Adaptierung der VRV begründet.

Zu Punkt 30.2:

Auf die grundsätzlichen Ausführungen unter den Punkten A. und B. zu Beginn dieser Stellungnahme wird neuerlich verwiesen.

Zu Punkt 31.2:

Die Haftung der Gemeinde Wien für die Bank Austria AG resultiert aus der Gründung der Zentralsparkasse im Jahr 1907. Die Zentralsparkasse wurde als Gemeindesparkasse gegründet und ist somit gemäß Sparkassengesetz eine eigentümerlose, sich selbst gehörende Gesellschaft. Sie oder ihre Nachfolgesellschaften stellten zu keinem Zeitpunkt ihres Bestehens ein Vermögen der Stadt Wien dar bzw standen zu keinem Zeitpunkt im Eigentum der Stadt Wien. An die seinerzeitige Ausgestaltung als Gemeindesparkasse knüpfen sich (bis heute) diverse gesetzliche Verpflichtungen, im Besonderen die Haftungen der Gemeinde Wien gemäß § 2 Sparkassengesetz. Diese Haftung ist eine bundesgesetzlich, dh ex lege, angeordnete und keine durch freien Entschluss des Wiener Gemeinderates gemäß § 88 Abs 1 lit h WStW eingegangene.

Daraus ergibt sich, dass der Stadt Wien keinerlei weitere Einwirkungsmöglichkeit im Zusammenhang mit den gegenständlichen Haftungen zukommt. Auf den Punkt 16. Haftungen im Finanzschuldenbericht 2013 des Rechnungsabschlusses 2013 der Stadt Wien wird hingewiesen.

Zu Punkt 32:

Auf die Ausführungen zu Punkt 31.2 wird hingewiesen.

Zu Punkt 33.2:

Sieht man davon ab, dass der Stadt Wien aus den oben zu Punkt 31.2 dargelegten Gründen keinerlei Einwirkungsmöglichkeit im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Haftungen zukommt, wird im „Haftungsrechtlichen Prüfbericht der UniCredit Bank Austria AG“ seitens des Rechnungsprüfers laufend darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Gemeinde Wien aus dem Titel der bundesgesetzlich angeordneten Haftung als nicht wahrscheinlich erscheint.

Zu den Punkten 34.1 und 34.2:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu Punkt 31.2 verwiesen. Aufgrund der bundesgesetzlich angeordneten Gemeindehaftung im Sparkassengesetz, erachtet die Stadt Wien die Einhebung von Haftungsprovision, nicht zuletzt mangels ausdrücklicher bundesgesetzlicher Grundlage dafür, als problematisch.

Die sonstigen durch Beschluss des Wiener Gemeinderates freiwillig übernommenen Haftungen wurden einerseits für die Förderung des Wohnbaus, andererseits als Instrument der Wirtschaftsförderung seitens der Stadt Wien eingegangen. Die Einhebung einer Provision wirkt dabei kontraproduktiv, da der durch die Haftung gewonnene finanzielle Vorteil der Förderwerberin bzw des Förderwerbers bei Verrechnung etwaiger Provisionen umgehend verringert bzw aufgehoben werden würde.

Zu Punkt 35:

Die gegenständlichen Ausführungen des Rechnungshofes stellen nicht den Verordnungswortlaut des § 14 VRV, sondern die Anmerkung und damit Empfehlung zu § 14 Abs 1 VRV gemäß des bereits zitierten Heiligenbluter Übereinkommens dar.

Zu Punkt 36.1:

Die Stadt Wien hat die Bestimmungen des § 14 VRV eingehalten und die in der vom Rechnungshof zitierten Anmerkung enthaltene Gliederung des Kassenabschlusses berücksichtigt.

Der Rechnungshof führt auch selbst aus, dass diesbezüglich das Geldinventar eine detailliertere Gliederung aufwies. Es enthalte jedoch auch Geldbestände von Unternehmungen der Stadt. Hiezu ist auszuführen, dass die Höhe dieser Geldbestände im Geldinventar auch explizit angeführt ist.

Des Weiteren ist seit dem Jahr 2012 auch das Guthaben bei Banken ohne diese Geldbestände angeführt. Eine Überleitung war und ist daher möglich.

Zu Punkt 36.2:

Die Umsetzung dieser Empfehlung wird geprüft. Derzeit wird diese Überleitung intern zum Rechnungsabschluss als Prüfung der Übereinstimmung der jeweiligen Auswertungen durchgeführt.

Zu Punkt 37.2:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Zu Punkt 38.2:

Der gegenständlichen Kritik des Rechnungshofes ist zu entgegnen, dass in Entsprechung der VRV alle Rücklagen liquiditätsmäßig bedeckt sind und ein entsprechender Nachweis daher zu keinem zusätzlichen Informationsgewinn beiträgt. Die Bildung einer Rücklage stellt gemäß § 2 Abs 1 VRV eine voranschlagswirksame Ausgabe dar, die zum Zeitpunkt der Zuführung durch entsprechend hohe Mehreinnahmen bzw Minderausgaben Bedeckung findet (siehe hiezu auch die vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen zum ausgeglichenen Jahresergebnis in Punkt 4 (1) vierter Absatz). Im vorliegenden Kontext sei auf das Gesamtdeckungsprinzip (vgl Anmerkung 1 zu § 9 Abs 1 VRV), wonach alle Einnahmen in gleicher Weise allen Ausgaben zu dienen haben, hingewiesen. Dementsprechend ist eine Zuordnung von (konkreten) Einnahmen zu den Ausgaben nicht geboten.

Somit ist jedenfalls gewährleistet, dass die Rücklagen zum Zeitpunkt ihrer Bildung finanziert sind. In weiterer Folge sind Rücklagen bei Bedarf aufzulösen, um wiederum einer Ausgabe in einem der Folgejahre (möglicherweise zweckgebunden) zu dienen. Davon abgesehen kennt/empfiehlt die Anmerkung 1 zu § 9 Abs 2 Z 4 VRV nur eine Möglichkeit, unterjährig auf cash-mäßig bestehende Rücklagenmittel zurückzugreifen: Innere Schulden, die durch vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagenbeständen entstehen, wären nachrichtlich in den Finanzschuldennachweis aufzunehmen, da sie keine rechtliche Zahlungsverpflichtung nach außen verursachen. Nachdem die Stadt Wien bis dato von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat – die in Wien ausgewiesenen Darlehen zwischen Verwaltungszweigen und inneren Darlehen sind keine inneren Schulden im Sinne der zitierten Anmerkung zur VRV; dies wurde dem Rechnungshof im Rahmen von erläuternden Gesprächen auch kommuniziert – gibt es keinen Bedarf derartige rücklagenfinanzierte Darlehen darzustellen.

Der Rücklagennachweis zum 31. Dezember ist der Ist-Bestand zum jeweiligen Rechnungsabschluss. Die Rücklagenentnahmen werden aus den allgemeinen Finanzmittel bedeckt.

Zu Punkt 39.2:

In der zweiten Zeile müsste es „voranschlagsunwirksame“ Gebahrung heißen.

Zu den Punkten 40.2 und 42.2:

Auch hier ist festzuhalten, dass die Gliederung des Nachweises der voranschlagsunwirksamen Gebahrung im Rechnungsabschluss der Stadt Wien den Bestimmungen der VRV entspricht.

Die Stadt Wien wird die Umsetzungsmöglichkeiten der Empfehlungen des Rechnungshofes in Punkt 42.2 prüfen.

Zu Punkt 43.2:

Gemäß § 17 Abs 2 Z 7 VRV sind dem Rechnungsabschluss ua ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres [...] anzuschließen. Die Anmerkung zu dieser Bestimmung lautet: „Hier sind Wertpapiere und Beteiligungen in Form einer Bestandsrechnung auszuweisen. Als Beteiligung zählen alle kapitalmäßig begründeten Rechte [ergänze: der Gebietskörperschaft] an anderen Unternehmen.“

Ausfluss dieser Regelung und Anmerkung ist, dass der Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss nur die direkten Beteiligungen der Stadt Wien auszuweisen hat. Am Beispiel der Wiener Linien GmbH & Co KG, diese stand wie der Tabelle 20 des gegenständlichen RH-Berichtes entnommen werden kann, per 31.12.2012 als direkte Beteiligung im 100 %igen Eigentum der Wiener Stadtwerke Holding AG, wird dies näher dargestellt:

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Wiener Linien GmbH & Co KG ist die Wiener Linien GmbH alleinige Komplementärin der Gesellschaft. Kommanditistin der Gesellschaft ist die Wiener Stadtwerke Holding AG. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft obliegt ausschließlich der Komplementärin.

Die Stadt Wien hat aufgrund der dargelegten Regelungen des Gesellschaftsvertrages keinerlei kapitalmäßig begründete Rechte an der Wiener Linien GmbH & Co KG. Diese Gesellschaft ist keine direkte, sondern lediglich eine indirekte Beteiligung der Stadt Wien.

Es ist daher festzuhalten, dass der im Rechnungsabschluss der Stadt Wien enthaltene Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen den Bestimmungen der VRV entspricht, weil er hinsichtlich der Beteiligungen nur die geforderten direkten Beteiligungen beinhaltet.

Unabhängig davon wird die Stadt Wien auch unter Berücksichtigung der laufenden Gespräche zu einem neuen Rechnungswesen für Länder und Gemeinden die Darstellung von Beteiligungen in Form eines Beteiligungsspiegels im Rechnungsabschluss sowie die Erstellung eines Beteiligungsberichtes prüfen.

Zu Punkt 44 (Anhang 1):

Zu der im Anhang 1 angeführten Aufstellung „Direkte und indirekte Beteiligungen der Stadt Wien“ wird Folgendes mitgeteilt:

1. Die „Anschützgasse Entwicklungs- GmbH“ ist wie auch die „Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH“ unter der „Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft mbH“ anzuführen.
2. Die „GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft“ ist aus der „Wien Holding GmbH“ herauszulösen und separat darzustellen. In der aktuellen Darstellung wird der Eindruck erweckt, dass sämtliche Beteiligungen der Wien Holding von der „LSE Liegenschaftsstrukturentwicklungs- GmbH“ bis inkl. „Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung GmbH & Co KG“ Töchter oder Enkel der GESIBA wären.
3. Die „Neu Leopoldau Entwicklungs- GmbH“ ist entweder unter der „Wien Energie Gasnetz GmbH“ darzustellen, da diese zum Zeitpunkt 31.12.2012 mit 51% die Mehrheit hielt oder unter der „Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft mbH“ anzuführen, da diese die restlichen 49% zu diesem Zeitpunkt hielt.
4. Der Anteil der Stadt Wien kumuliert an der „Wien Ticket Holding GmbH“ betrug 100%.
5. Der Anteil der Stadt Wien kumuliert an der „WT Wien Ticket GmbH“ betrug 100%.
6. Der Anteil der Stadt Wien kumuliert an der „WTS Wien Ticket Service GmbH“ betrug 99,97%.
7. Alle Gesellschaften von der „EU Förderagentur GmbH“ bis zur „UPC Telekabel Wien GmbH“ sind unter der „Wien Holding GmbH“ und nicht unter der „Wiener Dialysezentrum GmbH“ anzuführen.
8. Der kumulierte Anteil der Stadt Wien an der „City Parkgaragen Betriebsgesellschaft mbH“ belief sich auf 100%, da die restlichen 99,8% zum 31.12.2012 von der „WIPARK Garagen GmbH“ (als Ur-Urenkel und daher in der Auflistung nicht angeführt) gehalten wurde.
9. Aus Sicht der Stadt Wien sollte die „ebs tierservice GmbH NfG KG“ unter der „ebswien Hauptkläranlage GmbH“ angeführt werden, da diese 100% der Anteile hielt.
10. Bei der „Bestatterakademie GmbH“ sind die „%-Zeichen zu ergänzen.

Zu Punkt 48.1:

Die Generalkompetenz zur Wahrnehmung der Interessen der Stadt Wien bei der Begründung, Verwaltung und dem Verkauf von Anteilsrechten an all jenen Gesellschaften und Genossenschaften des Privatrechts, die im (teilweisen) Eigentum der Stadt Wien oder einer ihr (teilweise)

gehörenden Eigentumsgesellschaften stehen, obliegt der Magistratsabteilung 5. Davon ausgenommen sind jene, die in den geschäftseinteilungsmäßigen Wirkungsbereich einer anderen Dienststelle fallen. Der Text wurde bei Aufnahme in die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien – GEM bewusst mit dieser Formulierung gewählt, um einen ausreichend determinierten Bezug zum jeweiligen Wirkungsbereich von Dienststellen herzustellen und lange Aufzählungen in diversen Geschäftseinteilungstexten möglichst zu vermeiden. Faktische Abweichungen von dieser grundsätzlichen Überlegung resultieren aus historischen Gründen bzw Interpretationsklarstellungen im Einzelfall.

Daher war die Magistratsabteilung 5 gemäß Geschäftseinteilung nicht für die Verwaltung von 25 sondern lediglich von 8 Beteiligungen (wie der Rechnungshof selbst unter Punkt 50.1 feststellte) zuständig.

Abschließend wird festgehalten, dass die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 5 zur Zustimmung zu Neugründungen derartiger Unternehmen oder zur Beteiligung an derartigen Unternehmen sowie die Bestellung bzw Nominierung der Aufsichtsorgane in allen Fällen uneingeschränkt besteht.

Zu Punkt 48.2:

Die Stadt Wien wird die Empfehlungen hinsichtlich einer Bündelung der Beteiligungsverwaltung sowie das Erlassen einer Richtlinie prüfen.

Zu Punkt 49.2:

Die Stadt Wien wird die Empfehlung des Rechnungshofes hinsichtlich der Einrichtung eines einheitlichen und standardisierten Berichtswesens sowie eines Beteiligungscontrollings prüfen.

Zu den Punkten 50.1 und 50.2:

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu Punkt 43.2 und dem dargelegten Ergebnis, dass im Beteiligungsnachweis gemäß § 17 Abs 2 Z 7 VRV lediglich die direkten Beteiligungen der Stadt Wien auszuweisen sind, wird die bereits in den Bemerkungen zu Seite 11 („Einleitung“) erfolgte Zurückweisung der Auffassung des Rechnungshofes, die Stadt Wien habe keine vollständigen Informationen über die finanziellen Verflechtungen zwischen ihrem Haushalt und den Beteiligungen, weitergehend untermauert:

Gemäß § 7 Abs 1 lit b VRV sind die Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis [...] zu ordnen. Die korrespondierende Anmerkung 2 führt dazu vertiefend aus, dass die Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten den Aufgaben entspricht, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind und von diesen wahrgenommen werden.

Die Stadt Wien ist für den kommunalen öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Die bezug-habenden Zahlungsströme an die Wiener Linien GmbH & Co KG sind daher in Entsprechung der Anordnung des § 7 Abs 1 lit b VRV nach funktionellen Gesichtspunkten dem Unterabschnitt 650 – Eisenbahnen und dem Ansatz 6501 – Wiener Linien zugeordnet.

Gemäß Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände, KDZ, 2011, sind auf dem Unterabschnitt 914, in Wien daher auf dem Ansatz 9140 – Beteiligungen, funktionell nicht zuordenbare Gebarungen [...] auszuweisen.

Die Finanzierung der Wiener Linien GmbH & Co KG erfolgt daher in Übereinstimmung mit den Vorschriften der VRV.

In den Auflistungen wurden dem Rechnungshof vorerst jene Zahlungen bekanntgegeben, die die Magistratsabteilung 5 auf dem Ansatz 9140 – Beteiligungen verbucht. Zahlungen an die Wiener Linien GmbH & Co KG wurden in Entsprechung der VRV zu keiner Zeit dem Ansatz 9140 – Beteiligungen zugeordnet. Darauf wurde der Rechnungshof in den erläuternden Besprechungen aufmerksam gemacht.

Darüber hinaus wurden dem Rechnungshof auch jene Zahlungen aus dem Titel Abgeltung der Durchtarifierungsverluste der VOR Gesellschaft mbH, die dem Ansatz 6500 – Eisenbahnen funktionell zugeordnet sind, mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass es sich hierbei um Abgeltungen aus dem Titel Öffentlicher Personennahverkehr und nicht um Gesellschafter-zuschüsse handelt. Das Land Wien ist an der VOR Gesellschaft mbH direkt beteiligt. Auch auf die Besonderheiten der Zahlungen an die Wiener Linien GmbH & Co KG, die vom Ansatz 6501 – Wiener Linien resultieren, wurde hingewiesen. Es ist daher verwunderlich, dass der Rechnungshof die Nichtberücksichtigung dieser Zahlungen kritisiert bzw eine unvollständige Datengrundlage moniert.

Zu den Punkten 51.2 und 26.2:

Die Stadt Wien ist zu keinem Zeitpunkt Vertragspartner des Leasingvertrages für den Neubau auf dem Messeareal gewesen. Auf die einschlägigen Ausführungen zu der vermeintlichen Leasingverpflichtung der Stadt Wien zu Punkt 26.2 wird verwiesen.

Zu Punkt 54.1:

Die Stadt Wien weist darauf hin, dass die angeführte stille Beteiligung nunmehr unter „Contipark International Austria GmbH“ firmiert. Da es sich um eine stille Beteiligung handelt hätte aus Sicht der Stadt Wien eine effektive Nennung der Beteiligung zu unterbleiben.

Da es sich bei der gegenständlichen Prüfung um den Prüfungszeitraum 2008 – 2012 handelt, ersucht die Stadt Wien die Anführung des letzten Satzes in Punkt 54.1 (2) zweiter Absatz bezüglich der Übertragung der Anteile an der Flughafen Wien AG zu überdenken, da dies nicht den Prüfungszeitraum betrifft.

Zu Punkt 54.2:

Die Stadt Wien geht Beteiligungen etc aus strategischen und kommunalen (Standort)Interessen ein. Sie ist Stakeholder. Es bestehen keine Verkaufsabsichten. Die gepflogene Vorgangsweise entspricht dem Vorsichtsprinzip.

Neuerlich wird auf die laufenden Gespräche über eine Neuregelung des Rechnungswesens von Ländern und Gemeinden hingewiesen.

Zu Punkt 55:

Auf die grundsätzlichen generellen Ausführungen in den Punkten A. und B. zu Beginn dieser Stellungnahme wird hingewiesen.

Zu Punkt 58.2:

Die Stadt Wien wird unter Berücksichtigung der laufenden Gespräche über ein neues Rechnungswesen für Länder und Gemeinden die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung für den Haushalt der Stadt zu prüfen.

Zu Punkt 60.1

Die in Punkt 60.1 (1) ausgewiesene Tabelle 28, die zufolge ihrer Fußnote 1 neben den Finanzschulden der Stadt Wien auch die intern weitergegebenen Darlehen zwischen Verwaltungszweigen und inneren Darlehen – es handelt sich dabei wie bereits dargelegt, nicht um innere Schulden iSd Anmerkung 1 zu § 9 Abs 2 Z 4 VRV, auf die Ausführungen zu Punkt 38.2 wird hingewiesen – berücksichtigt, beinhaltet daher die angeführten Darlehen zwangsläufig doppelt.

Die Feststellung des Rechnungshofes in Punkt 60.1 (1) letzter Absatz, letzter Satz, wonach auch die Darlehen zwischen den Verwaltungszweigen und die inneren Darlehen fehlten, ist nicht zutreffend. Wiederholt ist auf die Ausführungen zu Punkt 30.1 (Tabelle 13) zu verweisen.

Die Gesamtbetrachtung des Rechnungshofes in Punkt 60.1 (2) ist mit den auch zu Punkt 60.1 dargelegten Problemen behaftet.

Die Einbeziehung der Verbindlichkeiten der Beteiligungen – der Rechnungshof dürfte hier sowohl die direkten, als auch indirekten Beteiligungen der Stadt Wien im Fokus haben – in eine Gesamtbetrachtung, und zwar unabhängig ob es um eine Vermögens- und/oder bloße Schuldenstandskonsolidierung handelt, wird seitens der Stadt Wien abgelehnt.

Generell ist festzuhalten, dass durch Umstrukturierungen, Ausgliederungen oder Auslagerungen von Gemeindeeinrichtungen, die verbleibende Gemeindeverwaltung in der Regel auf die klassische Hoheitsverwaltung redimensioniert wird, während überwiegend der Privatwirtschaftsverwaltung von Gebietskörperschaften angehörige, und damit privaten Einrichtungen ähnliche, Zuständigkeitsbereiche den Regelungen „des Marktes“ und damit auch hinsichtlich des Rechnungswesens unterworfen werden. Diesem Umstand trägt der Rechnungshof nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Stellen doch derartige Eigen- oder Regiebetriebe, wie die Unternehmungen gemäß § 71 WStV, einerseits, und noch mehr selbständige Kapitalgesellschaften bzw Fonds etc, andererseits selbstredend eigens gewidmetes Sondervermögen von Gebietskörperschaften dar. Mit solchen Einrichtungen wird ein bestimmter Zweck verfolgt, dem dieses Vermögen zu dienen hat. Eine Konsolidierung dieser Vermögen, und damit eine zusammenfassende Darstellung und vielleicht auch noch Zurechnung dieser Vermögensmasse zu einer Gebietskörperschaft, würde den fatalen Eindruck erwecken, dass dieses eigentlich zweckgewidmete Sondervermögen zur vollen und uneingeschränkten Disposition dieser Gebietskörperschaft steht.

Die Stadt Wien gibt im vorliegenden Zusammenhang auch zu Bedenken, dass bei zahlreichen Einrichtungen Umstrukturierungen bzw Ausgliederung aus der Verwaltung heraus erfolgten bzw erfolgen, um aufgrund der geänderten wirtschaftspolitischen und globalen Rahmenbedingungen notwendigerweise eine „Chancengleichheit“ zwischen den bisherigen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und der klassischen Privatwirtschaft herzustellen. Eine Konsolidierung würde diese Bemühungen, nicht zuletzt aus den bereits in den grundsätzlichen Ausführungen zu Beginn dieser Stellungnahme unter Punkt B., sondern auch aufgrund der bereits zu Punkt 2.2 dargelegten Überlegungen, konterkarieren.

Zu den Punkten 61.2 und 62.1:

Auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Punkt A. zu Beginn dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Zur Feststellung des Rechnungshofes in Punkt 62.1, wonach die Abweichungen vom Konsolidierungsziel (Rückgang der Schuldenquote) im Betrachtungszeitraum unterschiedlich hoch waren, wird seitens der Stadt Wien ausdrücklich bemerkt, dass sich während des vom Rechnungshof gewählten Betrachtungszeitraumes ua eine globale Finanz- und Wirtschaftskrise ereignete. Die Stadt Wien konnte sich den Auswirkungen derselben leider nicht entziehen.

II. Erklärung des Stadtsenates über die getroffenen Maßnahmen:

In der Stellungnahme des Stadtsenates gemäß Punkt I. sind auch jene Maßnahmen, die aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofes getroffen wurden bzw die beabsichtigt sind, mitberücksichtigt.

Weitere Veranlassungen werden von der Stadt Wien nicht getroffen.